



## **Anfragen zum Plenum**

(zur Plenarsitzung am 18.06.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### **Verzeichnis der Fragenden**

<b>Abgeordnete</b>	<b>Nummer der Frage</b>
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Hochwasserschäden an bayerischen Kulturinstitutionen .....	31
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
Konsequenzen Staatsanwaltschaft aus ORH-Bericht .....	24
<b>Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Vorschlagswesen zum Bürokratieabbau in der bayerischen Staatsverwaltung .....	32
<b>Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Finanzierungsmöglichkeiten Kitas .....	47
<b>Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Strategietreffen der Jungen Alternative in Nürnberg .....	5
<b>von Brunn, Florian (SPD)</b>	
Regierungserklärung zum Thema Bürokratie und Planungsbeschleunigung im Freistaat .....	1
<b>Bäumler, Nicole (SPD)</b>	
Integrationsvorklassen .....	26
<b>Böhm, Martin (AfD)</b>	
Mietverlangen gegenüber anerkannten Flüchtlingen .....	4
<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Sicherung morgendlicher RE Lindau über Memmingen nach München .....	13
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Radwegverbindung Kist und Gerchsheim (Staatsstraße 578).....	14
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	

Hochwasser-Soforthilfen .....	33
<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Interkulturelles Immaterielles Kulturerbe in Bayern .....	34
<b>Dierkes, Rene (AfD)</b>	
Immobilien-gesuch: Pandemie-Zentrallager .....	53
<b>Feichtmeier, Christiane (SPD)</b>	
Maßnahmen gegen Anstieg illegaler Prostitution während Sportgroßveranstaltungen .....	6
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Projekte zum Hochwasserschutz bzw. Sturzflutvorsorge in Unterfranken .....	41
<b>Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Geplantes Logistikzentrum bei Rohr in Niederbayern .....	37
<b>Grießhammer, Holger (SPD)</b>	
Besucherentwicklung Kooperation der Feuerwehrrholungsheime Bad Alexandersbad / Bayerisch Gmain .....	7
<b>Gross, Sabine (SPD)</b>	
Umfang der Wohnraumförderung im Jahr 2023 .....	15
<b>Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Bayerisches Kaufangebot für Uniper-Wasserkraftwerke .....	42
<b>Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Immobilien des Freistaates in München .....	16
<b>Jurca, Andreas (AfD)</b>	
Pandemie-Zentrallager Bayern I .....	54
<b>Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderung von Schlachtstätten .....	45
<b>Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Fehl-tage im Praktischen Jahr .....	55
<b>Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Konzerthaus – Erkenntnisgewinn und Vergabe .....	17
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Staatliche Förderungen in München und Umland für Geothermie-Projekte .....	38
<b>Köhler, Florian (AfD)</b>	
Bau des Regionalen Innovations- und Gründungszentrum Bayreuth (RIZ) .....	39
<b>Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Verbesserung Marktbedingungen für private Busunternehmen im MVV .....	18
<b>Lipp, Oskar (AfD)</b>	
Fragen zum Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm Bayern 2030 ....	2
<b>Löw, Stefan (AfD)</b>	
Strafrechtliche Ermittlungen bei Singen des Liedes „L'Amour toujours“ .....	8
<b>Magerl, Roland (AfD)</b>	
Telemedizinische Versorgung .....	56

<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Anteil ausländischer Patienten in bayerischen Gesundheitseinrichtungen .....	57
<b>Mannes, Gerd (AfD)</b>	
Staufufenmanagement während des Hochwassers in Bayern im Jahr 2024 ...	43
<b>Meier, Johannes (AfD)</b>	
Frage zu den Beschäftigten des Freistaates Bayern .....	35
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kinderbetreuung in Bayern .....	48
<b>Müller, Ruth (SPD)</b>	
Hochwasserauswirkungen auf die bayerischen Landwirte .....	46
<b>Müller, Johann (AfD)</b>	
Pandemie-Zentrallager Bayern II .....	58
<b>Nolte, Benjamin (AfD)</b>	
Verwendung von Fahnen mit bayerischem und deutschem Staatswappen .....	9
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kostenbeteiligung des Freistaates am Ausbau des Frankenschnellwegs.....	19
<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Schulversuch des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Eingangs- stufe an der vierstufigen Wirtschaftsschule .....	27
<b>Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Refinanzierung Kitas .....	49
<b>Rasehorn, Anna (SPD)</b>	
Informationsfluss zu aktuellen Hochwasserentwicklungen .....	44
<b>Rauscher, Doris (SPD)</b>	
Ausgleichsabgabe .....	50
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
Personalsituation Polizei München .....	10
<b>Roon, Elena (AfD)</b>	
Arbeitsausstattung für den Gesamtelternbeirat der Förderschulen in Nürnberg	28
<b>Scheuenstuhl, Harry (SPD)</b>	
Standortindividuelle Förderbeträge nach KHEntgG (§ 5 Abs. 2b und 2c) und KHPfIEG für die Jahre 2023 und 2024 in Bayern .....	59
<b>Schmid, Franz (AfD)</b>	
Identifikation von Antragsstellern des Bürgergeldes in Bayern .....	51
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Liste der gestrichenen Stammnormen in der Legislaturperiode 18 .....	3
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Geplanter Rückzug der LfA aus der Kulturförderung .....	36
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kinder von Reichsbürgern.....	11
<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	

Ersetzung Einvernehmen Gemeinden u. a. gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ....	20
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Bauprojekt „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ .....	21
<b>Dr. Strohmayer, Simone (SPD)</b>	
Hochwasserschäden bei Sportvereinen .....	12
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Vergabe Bayerische Staatsforsten für potenzielle Windkraftflächen .....	40
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Studienanfängerinnen und -anfänger und Referendarinnen und Referendare für das Fach Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft.....	29
<b>Vogler, Matthias (AfD)</b>	
Frauenbeauftragte Bayern .....	52
<b>Waldmann, Ruth (SPD)</b>	
Software der Firma Mikroprojekt GmbH in Bayern .....	60
<b>Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gelände der ehemaligen Maxhütte in Haidhof.....	22
<b>Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Sanierungsmaßnahmen: Zellentrakt des Männergefängnisses in der Mannert- straße in Nürnberg .....	25
<b>Weitzel, Katja (SPD)</b>	
Grünes Behördenzentrum Kulmbach.....	23
<b>Winhart, Andreas (AfD)</b>	
Risiken durch Corona-Impfstoffe.....	61
<b>Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Vertretungs- oder Aushilfslehrkräfte mit 1. Lehramtsprüfung .....	30

## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nachdem der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung am Donnerstag, den 13.06.2024, davon gesprochen hat, dass die einzelnen Staatsministerien eine Vielzahl von Vorschlägen zum Abbau von Bürokratie und zur Planungsbeschleunigung erarbeitet hätten, frage ich, welche Vorschläge und Vorhaben im Einzelnen erarbeitet worden sind, die in Landeszuständigkeit liegen (bitte unter Beifügung einer kompletten Liste aller Vorhaben), wie die einzelnen Vorhaben jeweils beschlossen werden können – also z. B. Regelung über Verordnungen, alleinige Entscheidungen der Staatsregierung oder Zustimmungspflichtigkeit durch den Landtag – und bis wann die Vorhaben in Landeszuständigkeit in den Bereichen Bauen und Wohnen, Fachkräfte – insbesondere auch für den Pflegebereich –, und Energiewende (z. B. Beschleunigung des Windkraftausbaus) nach heutigem Stand umgesetzt werden sollen?

### Antwort der Staatskanzlei

Aktuell wird das gesamte Landesrecht auf Potenziale der Deregulierung und Entbürokratisierung hin überprüft. Die Staatsregierung erarbeitet hierzu eine Vielzahl entlastender Maßnahmen (vgl. Regierungserklärung v. 13.06.2024<sup>1</sup>).

Die Vorhaben können in großen Teilen durch Änderungen bayerischer Landesgesetze umgesetzt werden. Weitere Umsetzungen können im Verwaltungsvollzug erfolgen.

Noch vor der Sommerpause des Landtags wird ein erstes Modernisierungsgesetz vorgelegt.

---

<sup>1</sup> unter: <https://www.bayern.de>

2. Abgeordneter  
**Oskar Lipp**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die „über 50 Neuerungen und 100 Maßnahmen zur Entbürokratisierung“ des „Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm Bayern 2030“, welches Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 13.06.2024 im Landtag vorgestellt hat (bitte tabellarisch auflisten), wie hat sich die regulatorische Belastung für die Wirtschaft, Verwaltung, die Bürger und insgesamt im Sinne des jährlichen laufenden Erfüllungsaufwands in Bayern in den Jahren zwischen 2013 und 2023 entwickelt (bitte in Mrd. Euro je Bereich und Jahr angeben, z. B. nach Methodik des Nationalen Normenkontrollrates) und wie konkret war bzw. ist der Bayerische Normenkontrollrat an der Ausarbeitung des „Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm Bayern 2030“ beteiligt?

#### **Antwort der Staatskanzlei**

Aktuell wird das gesamte Landesrecht auf Potenziale der Deregulierung und Entbürokratisierung hin überprüft. Die Staatsregierung erarbeitet hierzu eine Vielzahl entlastender Maßnahmen (vgl. Regierungserklärung v. 13.06.2024<sup>2</sup>).

Die zu erwartenden Kosten von Vorhaben sind bei der Erstellung von Normentwürfen zwingend aufzuführen und sind auf der Website des Landtags öffentlich einsehbar. Die Staatskanzlei befindet sich im fortgesetzten fachlichen Austausch mit dem Bayerischen Normenkontrollrat.

---

<sup>2</sup> unter: <https://www.bayern.de>

3. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Verkündung der Bilanz der Paragrafenbremse am 19.09.2023, bei der Ministerpräsident Dr. Markus Söder verkündete, dass im Laufe der 18. Legislaturperiode die Anzahl der Stammnormen von 899 auf 761 Normen gesunken sei und in der Annahme, dass die Staatskanzlei zur Verkündung dieser Zahlen eine Liste der gestrichenen Normen erarbeitet hat, frage ich die Staatsregierung, welche 138 konkreten Normen weggefallen sind, falls Gesetze weggefallen sind, durch welche (Änderungs-)Gesetze jeweils die Streichung dieser Gesetze vorgenommen wurde und in welchen Fällen die einzelnen Regelungen in anderen Stammnormen aufgegangen sind?

#### **Antwort der Staatskanzlei**

Die Entwicklung der bayerischen Gesetze und Verordnungen kann öffentlich zugänglichen Quellen, namentlich dem über die Verkündungsplattform Bayern abrufbaren Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) und dem Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl.) entnommen werden.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

4. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Kommunen sind der Staatsregierung bekannt, die von anerkannten Flüchtlingen, die in kommunalen oder städtischen Gemeinschaftsunterkünften leben, Miete bzw. eine anteilige Kostenbeteiligung für Serviceleistungen (Sicherheitspersonal, Hausmeisterdienste etc.) verlangen, besteht (analog zur Praxis z. B. in Hessen) eine den bayerischen Kommunen vom Freistaat auferlegte Verpflichtung, entsprechende Mietverlangen zu erheben und umzusetzen und, falls dies verneint wird, beabsichtigt die Staatsregierung, eine entsprechende Verpflichtung einzuführen?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die kreisfreien Gemeinden betreiben im übertragenen Wirkungskreis sog. dezentrale Unterkünfte. Für die Inanspruchnahme dieser kommunalen Einrichtungen erheben die Kommunen unter anderem von anerkannten Flüchtlingen Benutzungsgebühren. Da der Freistaat den Kommunen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Unterkünfte nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Aufnahmegesetz erstattet, sind diese nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sogar zur Gebührenerhebung verpflichtet. Die Gebührensatzungen werden von den einzelnen Kommunen in eigener Zuständigkeit erlassen. Bei der Ausgestaltung der Gebührenhöhe dürfen aus gebührenrechtlicher Sicht nur objektbezogene Kosten einbezogen werden. Hierzu gehören unter anderem die Kosten für klassische Hausmeisterdienste, nicht dagegen aber sonstige Kosten wie zum Beispiel solche für Sicherheitspersonal.



5. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über Ort, Inhalte und Teilnehmende eines Strategietreffens der Jungen Alternative am 08.06.2023 in Nürnberg vorliegen, welche Erkenntnisse sie über die angekündigten Referenten aus der rechtsextremen Szene [REDACTED], [REDACTED] und dem rechtsextremen YouTuber [REDACTED], der unter dem Pseudonym „[REDACTED]“ auftritt, hat und ob die Teilnahme von Landtagsabgeordneten der AfD-Fraktion an den Treffen Auswirkungen auf die Entscheidung über eine mögliche Beobachtung dieser Abgeordneten durch das Landesamt für Verfassungsschutz hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Fragesteller auf die Veranstaltung der Jungen Alternative (JA) vom 08.06.2024 (nicht: 2023) bezieht.

Die Veranstaltung fand nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) in Räumlichkeiten der AfD in Nürnberg statt. Nach bisherigen Erkenntnissen nahmen Personen mit Bezügen zur JA, zur AfD sowie zur Identitären Bewegung an dem Treffen teil. Ziel der Strategietagung war es nach eigenem Bekunden der Veranstalter, Referenten aus dem parlamentarischen Raum sowie aus dem Vorfeld zu Wort kommen zu lassen. Darüber hinaus sollten Themen angesprochen werden, die in der tagespolitischen Debatte nicht oder nur oberflächlich behandelt werden. Als Themen der Tagung wurden benannt: Multipolarismus, der Umgang mit angeblicher „staatlicher Repression“ sowie ein Vortrag mit dem Titel „Mythen der Demokratie“. Zudem war das Thema „Remigration“ Gegenstand des Strategietreffens.

Die weitere Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende personenbezogene Beantwortung nicht statthaft ist.

Die Beobachtung von Abgeordneten unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Ein Verhalten wie die Teilnahme an der Veranstaltung eines unter Beobachtung stehenden Personenzusammenschlusses kann da-

für einen Anhaltspunkt bieten, allerdings lassen sich angesichts der stets zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls allgemeine Aussagen über beobachtungsrelevante Kriterien nicht treffen.

6. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Nachdem große Sportereignisse immer mehr Prostitution nach sich ziehen und während etwa des „Sommermärchens“, der Fußballweltmeisterschaft 2006, zehntausende Frauen meist aus Osteuropa nach Deutschland gebracht wurden, um „die Nachfrage“ zu bedienen, frage ich die Staatsregierung, wie das Thema nach der WM 2006 in bayerischen Sicherheitsbehörden aufgearbeitet wurde, welche Maßnahmen im Vorfeld der Fußball-EM getroffen wurden und was sie gegen den Zuwachs von illegaler Prostitution in München während der Fußball-EM unternimmt?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

In Bezug zum ersten Teil der Fragestellung zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006 kann die in der Anfrage kolportierte Zahl von zehntausenden Frauen, welche nach Deutschland gebracht worden seien, um hier als (Zwangs-)Prostituierte tätig zu sein, von fachlicher Seite nicht bestätigt werden. Hierzu dürfen wir auch auf eine Studie der International Organization for Migration (IOM – Organisation der Vereinten Nationen) von 2007 verweisen, welche deutlich macht, dass diese Zahlen unbegründet und auch unrealistisch seien.<sup>3</sup>

Dem Bundeslagebild Menschenhandel aus dem Jahr 2006, dort insb. S. 4, ist keine erhöhte Anzahl von Ermittlungsverfahren wegen Zwangs- und/oder illegaler Prostitution zu entnehmen.<sup>4</sup>

In diesem Zusammenhang verweisen wir außerdem auf die Antworten der Staatsregierung zu den Schriftlichen Anfragen vom 08.02.2006 (Drs. 15/5121) und vom 25.01.2007 (Drs. 15/7640) sowie auf den Beschluss des Landtags zu einem Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion vom 01.02.2006 (Drs. 15/4674).

In Bezug zur aktuell in Deutschland stattfindenden Fußball-Europameisterschaft (EM) 2024 mit München als einzigem bayerischen Spielort kann grundsätzlich ausgeführt werden, dass die Sicherheitsbehörden, wie bei allen Großveranstaltungen, gerade auch die Entwicklung im Bereich der Anbahnungs- und Prostitutionsstätten einer genauen und fortwährenden Lagebeurteilung unterziehen.

Neben den dauerhaft laufenden Maßnahmen verstärkte das zuständige Kriminalfachdezernat (KFD) 3 des Polizeipräsidiums München insbesondere die Kontrolltätigkeiten im legalen Milieu und in den Cabaret-Betrieben und führte im Vorfeld der EM Schwerpunkteinsätze hinsichtlich der illegalen Prostitution (Sperrbezirk, nicht angemeldete Prostituierte) durch.

Es sind weitere derartige Einsätze während der EM geplant.

<sup>3</sup> Quelle: IOM Migration Research Series No. 29 (2007), Trafficking in Human Beings and the 2006 World Cup in Germany, Genf, S. 7, (abrufbar unter: <https://publications.iom.int/books/mrs-no-29-trafficking-human-beings-and-2006-world-cup-germany>)

<sup>4</sup> Quelle: Bundeslagebild Menschenhandel 2006, Bundeskriminalamt, S. 4 (abrufbar unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html))

Aktuell liegen weder der Bayerischen Polizei noch dem für die landesrechtliche Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Erkenntnisse über einen Zuwachs von illegaler Prostitution in München vor.

7. Abgeordneter **Holger Gießhammer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Inanspruchnahme der bayerischen Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen eines Erholungsaufenthalts im Heilbad Bad Alexandersbad seit der Ankündigung einer Kooperation mit dem Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain entwickelt (bitte mit Angabe einer genauen Statistik)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Seit Beginn der Kooperation mit dem Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain im Sommer 2022 hat sich die Inanspruchnahme der Freiplatzgutscheine in den beiden Partnerunterkünften in Bad Alexandersbad nach Mitteilung des Feuerwehrerholungsheims wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl Inanspruchnahme
2022	4
2023	45
2024 (Stand 17.06.)	13

8. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Nachdem in der letzten Zeit bekannt wurde, dass die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft mehrfach Verfahren gegen Menschen einleitete, die das Lied „L'amour toujours“ mit der veränderten Textversion „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ sangen, frage ich die Staatsregierung, wie viele derartige Ermittlungen und Verfahren gab es in den letzten Monaten in Bayern (bitte Orte und Umstände der Vorkommnisse angeben), mit welcher Begründung und unter welchen Umständen wurde der Verdacht einer Straftat hergeleitet insb. im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 28.07.2016, Az. 3 StR 149/16 und welche Weisungen haben Polizei und Staatsanwaltschaft bzgl. der Verfolgung dieser Umdichtung vom Ministerium oder anderer weisungsbefugter Dienststellen erhalten insb. unter Berücksichtigung des Gerichtsurteils?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Fragestellung bezieht sich auf Ermittlungsverfahren in Bezug auf das Lied „L'amour toujours“. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) oder der bayerischen Staatsanwaltschaften sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Dies gilt auch für die auf Justizebene geführten Verfahrensstatistiken.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei, dem Bayerischen Landeskriminalamt und den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 Verfassung des Freistaates Bayern ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Nach § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen. Dabei hat die Staatsanwaltschaft den konkreten Sachverhalt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Frage nach der Begründung, mit der die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls zur Bejahung eines Anfangsverdachts für strafbares Verhalten gelangt, lässt sich daher nur für den konkreten Einzelfall beantworten.

Weder vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch vom Staatsministerium der Justiz wurden in diesem Zusammenhang Weisungen erteilt.

9. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob es in Bayern Verfahren oder Planungen gibt, das Hissen von Fahnen, insbesondere von Fußballfahnen zur Europameisterschaft 2024, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wenn dies der Fall ist, findet die Staatsregierung es dann nicht kleinlich, solche Maßnahmen zu ergreifen, während in vielen bayerischen Gärten Fahnen mit dem bayerischen und deutschen Staatswappen wehen und sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen das Hissen von Fahnen mit dem bayerischen oder deutschen Staatswappen in privaten Gärten geahndet wurde bzw. ist geplant, dies zukünftig zu tun?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Aus wappen- und flaggenrechtlicher Sicht bestehen keinerlei Verfahren oder Planungen, das Hissen der bayerischen Staatsflaggen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen das Hissen von Flaggen mit dem bayerischen Staatswappen in privaten Gärten geahndet wurde, und es ist nicht geplant, dies zukünftig zu tun.

Auf keiner der beiden offiziellen bayerischen Staatsflaggen (weiß-blaue Rautenflagge und die weiß-blaue Streifenflagge) ist eine Abbildung des Staatswappens enthalten. Die offiziellen Staatsflaggen dürfen von jedermann mitgeführt, gezeigt und gehisst werden; einer Genehmigung bedarf es nicht. Rautenfahnen mit einer Abbildung des großen Staatswappens sind keine offiziellen Flaggen. Nach den wappenrechtlichen Vorschriften (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern – WappenG) bedürfen die Hersteller derartiger Fahnen für die Verwendung des Staatswappens auf den Fahnen einer Genehmigung. In den letzten Jahrzehnten wurden Fahnenherstellern auf entsprechende Anträge hin solche Genehmigungen erteilt. Der Erwerber einer solchen Rautenfahne mit Staatswappen darf diese Fahne mit sich führen, zeigen und hissen, ohne dass es hierfür einer – erneuten – Genehmigung bedürfte (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 WappenG).

Hinsichtlich der Bundesflaggen mit der Abbildung des Bundesschildes oder des Bundeswappens liegt die Zuständigkeit für die wappenrechtliche Genehmigung bzw. eine mögliche Ahndung der unbefugten Verwendung ausschließlich beim Bundesverwaltungsamt.

10. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist die aktuelle derzeitige jeweilige personelle Soll- und Iststärke sowie die verfügbare Personalstärke (VPS) der Münchner Polizeiinspektionen (bitte nach Polizeiinspektionen – PIs – und Polizeipräsidium – PP – München im Gesamten angeben), wie hoch ist der aktuelle Mehrarbeitsbestand der jeweiligen Münchner Polizeiinspektionen (bitte nach PIs / PP München und in absoluten und relativen Zahlen sowie in durchschnittlicher Pro-Kopf-Belastung aufgeschlüsselt angeben) und wie wird sich nach den aktuellen Planungen der Personalstand der jeweiligen Münchner Polizeiinspektionen bis zum 31.12.2025 im Konkreten entwickeln (bitte nach PIs, neue Stellen und Abgänge angeben)?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Folgende Punkte sind als Erläuterungen zu den Personalkennzahlen vorab festzuhalten:

- Die Sollstärke dient als Planungsgröße für die personelle Ausstattung einer Dienststelle. In dieser Planungsgröße sind Abwesenheiten der Beamtinnen und Beamten, wie z. B. der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen etc., bereits kalkulatorisch entsprechend berücksichtigt.
- Unter Iststärke versteht man die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.
- Die Verfügbare Personalstärke (VPS) einer einzelnen Polizeidienststelle wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (insbesondere verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen/Organisationseinheiten, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, langfristige Erkrankungen oder Freistellungen) und zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamtinnen und Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund vorgenannter Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben. Dieser liegt aktuell für das 2. Halbjahr 2023 vor.

Mit Wirkung zum 01.03.2024 wurden dem Polizeipräsidium (PP) München in einer ersten Tranche Stellen, für eine stufenweise Erhöhung zur Erreichung des Stellenziels aus dem Konzept zur Neuverteilung aller Stellen bei der Bayerischen Polizei „Die Bayerische Polizei 2025“ (DBP 2025), zugewiesen. Ergänzend dürfen wir in diesem Zusammenhang auf die Broschüre „Die Bayerische Polizei 2025 – Stellenkonzept“ verweisen.<sup>5</sup>

Die Datenerhebung von Personalkennzahlen wird im Regelfall zu den Stichtagen 31.01. bzw. 31.07. vollzogen. Da die Zuteilung der 1. Tranche an Stellen aus DBP 2025 jedoch, wie dargelegt, am 01.03.2024 erfolgte, wird aktuell einmalig von

<sup>5</sup> abrufbar unter: Die Bayerische Polizei – Stellenkonzept – Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung (bayern.de)



diesem Grundsatz abgewichen und es werden Daten zum Stichtag 31.03.2024 herangezogen.

Die Stellen- und Personalverteilung innerhalb eines Verbandes ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat. Im Zusammenhang mit DBP 2025 wurde durch das Polizeipräsidium München ein eigenes Verbandskonzept entwickelt. Dementsprechend können die angefragten Personalkennzahlen der Dienststellen des Polizeipräsidiums München zum Stichtag 31.03.2024 und die derzeitigen Planungen des Polizeipräsidiums München nach finaler Umsetzung des Konzepts „DBP 2025“ der verlinkten Anlage entnommen werden. Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen finalen Stellenständen um die derzeit vom Polizeipräsidium München geplanten Werte handelt, die jedoch Änderungen unterworfen sein können.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30.11. den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei. Die Mehrarbeit von Dienststellen nachgeordneter Organisationseinheiten (Stationen, Wachen etc.) wird nicht einzeln erfasst, sondern ist in der Gesamtzahl der jeweilig übergeordneten Dienststellen enthalten. Gleiches gilt für die Dienststelle PP München gesamt. Die Darstellung der Mehrarbeit (Anlage<sup>6</sup>) pro Beamtin und Beamten bezieht sich auf die Iststärke der Organisationseinheit zum jeweiligen Zeitpunkt.

---

<sup>6</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

11. Abgeordnete  
**Katharina Schulze**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr angesichts von Medienberichten über Kinder aus Reichsbürgerfamilien, welche nicht beim Standesamt gemeldet sind, Erkenntnisse vorliegen, dass sich Reichsbürgerfamilien in Bayern der Ausstellung von Geburtsdokumenten durch die Standesämter entziehen wollten, wie viele Versuche es von Reichsbürgern in Bayern gegeben hat, die Ausweisdokumente ihrer Kinder wieder zurückzugeben und bei wie vielen Kindern aus diesem Milieu es in den vergangenen Jahren zu Verletzungen der Schulpflicht gekommen ist (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Konkrete Erkenntnisse, dass sich Reichsbürgerfamilien in Bayern der Ausstellung von Geburtsdokumenten durch die Standesämter entziehen wollten, liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor.

Nachdem die Ausweispflicht nach § 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) erst mit 16 Jahren gilt, müssen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit über keinen Personalausweis oder Reisepass verfügen, ihnen ist aber auf Antrag ein Dokument auszustellen. Wie viele Versuche es von Reichsbürgern in Bayern gegeben hat, die Dokumente ihrer Kinder wieder zurückzugeben, ist nicht bekannt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt keine Erhebungen zur Verletzung der Schulpflicht und den diesbezüglichen Gründen bzw. den Milieus, denen die Schulpflichtigen entstammen, durch. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

12. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Nachdem Trainingsplätze als Flutpolder eingesetzt wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele bayerische Sportvereine waren vom jüngsten Hochwasser betroffen, wie kann diesen bei defekten Schäden, bspw. an Flutlichtanlage, Zaun, Umkleidekabinen, Spielfeld etc. geholfen werden und welche Unterstützung gibt es seitens der Staatsregierung für die Vereine, um die Trainingsflächen für Schüler- und Jugendmannschaften wieder nutzbar zu machen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Das genaue Ausmaß der in Folge der Hochwasserkatastrophe ausgelösten Schäden an Vereinssportanlagen ist derzeit nicht bekannt.

Die Sportförderrichtlinien ermöglichen in Nr. 5.3.5.3.3 bei unvorhersehbaren Schadensereignissen (zum Beispiel der Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser) je nach Einzelfall einen staatlichen Zuschuss von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In existenzgefährdenden Fällen können darüber hinaus Notstandsbeihilfen nach der Härtefondsrichtlinie gewährt werden.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

13. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sind der Staatsregierung bzw. der Bayerischen Eisenbahngesellschaft Bestrebungen der Schweizerischen Bundesbahnen bzw. der Deutschen Bahn bekannt, morgens einen zusätzlichen Eurocity-Express von Zürich Richtung München einzusetzen, inwieweit besteht die Gefahr, dass der Regionalexpress um 06:46 Uhr ab Lindau über Memmingen nach München entfällt und wie sichert die Staatsregierung bzw. die Bayerischen Eisenbahngesellschaft den Bestand dieses Regionalexpresses?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Am 08.04.2024 war Trassenbestellschluss bei der bundeseigenen DB InfraGO AG für das Fahrplanjahr 2025. Der Freistaat hat auf die mögliche Ausweitung von Fernverkehrsleistungen auf der Strecke München – Zürich durch die Schweizerische Bundesbahnen AG reagiert und über das vom Freistaat beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen Go-Ahead Bayern GmbH den Status quo und damit auch die relevante RE 96-Verbindung von Memmingen nach München angemeldet. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist im Austausch mit den Beteiligten.

14. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Da der Freistaat zuständig ist für Planung und Bau von Radwegen an Bundes- und Staatsstraßen (vgl. Schriftliche Anfrage Drs. 18/23880) und somit auch für die Radwegverbindung zwischen Kist und Gerchsheim entlang der Staatsstraße 578 im Landkreis Würzburg, die den Lückenschluss auf dem länderübergreifenden Radweg zwischen Würzburg und Tauberbischofsheim bedeuten würde und über die seit vielen Jahren vor allem im Hinblick auf die Sicherheit für Radfahrende diskutiert wird, frage ich die Staatsregierung wie der aktuelle Planungsstand und gegebenenfalls Ausführungsstand auf bayerischer und baden-württembergischer Seite ist, welche Wegführung die Staatsregierung als sinnvoll erachtet und bevorzugt und ob der Bau eines Radwegs zwischen Kist und Gerchsheim in dieser Legislaturperiode bis 2028 von der Staatsregierung angestrebt wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Planung eines straßenbegleitenden Radwegs unmittelbar entlang der St 578 zwischen Kist und Gerchsheim wurde mit dem Hinweis auf bestehende Wegeverbindungen im Irtenberger Wald bzw. auf Wegeverbindungen von Gerchsheim nach Kleinrinderfeld zurückgestellt. Der Irtenberger Wald ist einschließlich der Fahrbahnfläche der Staatsstraße nahezu vollständig als streng geschütztes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) ausgewiesen.

Der Neubau eines straßenbegleitenden Radwegs würde einen Eingriff ins FFH-Gebiet „Irtenberger und Guttenberger Wald“ darstellen. Die Größe der betroffenen Flächen würde die Erheblichkeitsschwelle für den Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130) überschreiten, so dass eine Ausnahmegenehmigung erforderlich würde. Für eine Ausnahme wären neben dem überwiegenden öffentlichen Interesse für einen straßenbegleitenden Radweg auch eine Prüfung von alternativen Radwegverbindungen erforderlich. Die vorgenannten Wege im Irtenberger Wald sowie die bereits ausgewiesene Radwegverbindung nach Kleinrinderfeld sind dazu sicherlich in Betracht zu ziehen. Derzeit steht der Ausbau der Radwegverbindung von Kleinrinderfeld über Limbachshof nach Kist entlang der St 2296 kurz vor der Bauausführung, so dass damit künftig eine Verbindung Gerchsheim – Kleinrinderfeld – Kist in die Abwägung beim Schutzgut FFH-Gebiet/Radwegeverbindung einfließen wird. Im Bereich der Anschlussstelle „Gerchsheim“ an der A 81 wird nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes ein Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks A 81 / St 578 notwendig werden. Das Staatliche Bauamt Würzburg wird prüfen, ob für diesen Fall der Freistaat als beteiligter Straßenbaulastträger eine Radwegführung auf der neuen Brücke einfordern wird. Diese Option würde zusätzlich in die vorgenannte Abwägung bei der Trassenführung der Radwegverbindung einfließen. Zum Planungsstand auf baden-württembergischer Seite stehen kurzfristig keine aktuellen Informationen zur Verfügung.

15. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie lange reichten die Mittel der Wohnraumförderung im Kap. 09 04 des Staatshaushalts 2023 aus (bitte mit Angabe des genauen Datums an dem Anträge bewilligt wurden), wie viele weitere Anträge auf Wohnraumförderung blieben aufgrund Verbrauchs der im Kap. 09 04 eingestellten Mittel zunächst ohne abschließende Bearbeitung und in welcher Höhe wurden Fördermittel jeweils für private Wohnungsbauunternehmen und für öffentliche bzw. gemeinnützige Wohnungsbauunternehmen bewilligt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Förderprogramm)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Anfang 2023 hat die Staatsregierung aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen für den Bau von bezahlbarem Wohnraum mit dem Wohnbau-Booster Bayern massive Verbesserungen in den Konditionen der einzelnen Förderprogramme der Wohnraumförderung vorgenommen. Die Nachfrage nach den Programmen ist seither deutlich angestiegen, was bestätigt, dass die richtigen Maßnahmen für mehr bezahlbaren Wohnraum ergriffen wurden.

Im Jahr 2023 standen erstmals über eine Mrd. Euro für die Programme der Wohnraumförderung zur Verfügung. Durch die gestiegene Nachfrage konnten die bereitgestellten Mittel vollständig in Anspruch genommen werden.

Die Anzahl der nach Förderbereichen erfolgten Bewilligungen sowie die Höhe der Fördermittel jeweils für private Wohnungsbauunternehmen und für öffentliche beziehungsweise gemeinnützige Wohnungsbauunternehmen kann dem im Internet abrufbaren Jahresbericht 2023 der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (Bayern-Labo) entnommen werden.

16. Abgeordneter  
**Christian Hierneis**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand beim geplanten Verkauf des Zerwirkgewölbes (Zeitplan, zukünftige Nutzung), mit welchen potenziellen Käufern des Zerwirkgewölbes ist der Freistaat bereits in Kontakt (Anzahl der potenziellen Käufer, Name der potenziellen Käufer) und wie lauten die aktuellen Planungen für weitere staatliche Liegenschaften in der Münchner Innenstadt, insbesondere für die Standorte Karlstraße 24, Katharina-von-Bora-Straße 8, Sophienstraße 6, Linprunstraße 11, Karlstraße 3, Prinz-Ludwig-Straße 5, Prinz-Ludwig-Straße 1, Kardinal-Döpfner-Straße 4, Ludwigstraße 3 und Ainmillerstraße 2a und für andere staatliche Liegenschaften (bitte angeben: aktuelle Nutzung, zukünftige Nutzung, kein Verkauf geplant, Verkauf geplant, verkauft, erwarteter oder bereits erzielter Käuferlös)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Zum sogenannten Zerwirkgewölbe wird auf die Drucklegung der Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.05.2024, Drs. 19/2214, verwiesen. Weitere Auskünfte sind aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich. Die übrigen in der Anfrage aufgeführten Liegenschaften wurden und werden – mit Ausnahme der Linprunstraße 11, die im Erbbaurecht an die Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH vergeben ist und einem vom Freistaat im Nachlasswege erworbenen, gegebenenfalls zu veräußernden Miteigentumsanteil an Garagen auf dem Grundstück Ainmillerstraße 2A – von der Finanzverwaltung genutzt. Eine Auswertung aller anderen staatlichen Liegenschaften in München ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

17. Abgeordnete  
**Sanne**  
**Kurz**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unternehmen und/oder Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer waren bisher für die Planung des Konzerthauses München zuständig (bitte Anzahl jeweils für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 und wenn Datenschutzrechtlich möglich die Namen der einzelnen Unternehmen angeben), wie stellt die Staatsregierung sicher, dass nach bereits angefallenen Kosten von rund 28 Mio. Euro die Übernahme von projektspezifischem Wissen bzw. „planerischen Erkenntnissen“ (Markus Blume, Münchener Merkur vom 13.06.2024 ) gelingt, mit welchen Kosten rechnet die Staatsregierung, um aus noch bestehenden Verträgen heraus zu kommen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Bezüglich der beauftragten Unternehmen wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser und Dr. Wolfgang Heubisch vom 25.04.2022 betreffend „Konzerthaus München (2/4)“ Drs. 18/23824 verwiesen. Eine Aufstellung der in die Planung eingebundenen Unternehmen samt Beauftragungszeitpunkt war der Beantwortung als Anlage beigelegt.

Seit April 2022 wurden darüber hinaus folgende Unternehmen beauftragt:

- Frener & Reifer GmbH
- DEKRA Automobil GmbH
- arcon Flach- und Sicherheitsglas GmbH & Co. KG
- Sedak GmbH & Co. KG
- Thiele Glas Werk GmbH
- Johannes Kleis Orgelbau GmbH & Co. KG
- Berk und Partner GmbH
- Kunst-Werk-Küche-GmbH
- Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme
- Eventfabrik München GmbH
- DU Diederichs Projektmanagement AG & Co. KG
- Transsolar Energietechnik GmbH

Die vollständige, abgeschlossene Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 gemäß Anlage 10 zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, HOAI) wird seitens



der beauftragten freiberuflich Tätigen nach einheitlichen Vorgaben in digitaler Form übergeben. Damit steht dieser planerische Erkenntnisstand für die weitere Projektbearbeitung ohne Einschränkung zur Verfügung.

Die vorliegende Entwurfsplanung beinhaltet einen hohen Durcharbeitungsgrad zur Erfüllung der städtebaulichen, funktionalen, konstruktiven, akustischen und energetischen Anforderungen (samt Kostenberechnung). Ein Großteil der Vorkenntnisse ist der weiteren Projektbearbeitung, insbesondere der Ausgestaltung etwaiger Vergabeverfahren, in hohem Maße dienlich.

Die erbrachten Leistungen werden auf Grundlage der bestehenden Stufenverträge regulär abgerechnet. Bis zur Endabrechnung werden Planungskosten in Höhe von rund 35 Mio. Euro verausgabt sein.

18. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit besteht aus Sicht der Staatsregierung die Notwendigkeit, die Marktbedingungen für mittelständische Verkehrsunternehmen zu verbessern, insbesondere durch die Einführung eines Kostenfortschreibungsindexes wie dem „Baden-Württemberg-Index ÖPNV Straße“ oder dem LBO-Kostenindex (LBO = Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen), der jährlich veröffentlicht wird und eine einheitliche Kostenfortschreibung von Verkehrsleistungen im Land ermöglicht, inwieweit steht die Staatsregierung diesbezüglich im Austausch mit LBO, Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Landkreistag und Städtetag und welche Schritte zur Einführung eines solchen Kostenfortschreibungsindexes plant sie?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Mittelaufwüchse obliegen der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers. Mit der Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) zum 01.01.2024 hat der Freistaat die Finanzierungsstruktur des bayerischen ÖPNV modernisiert. Neben strukturellen Parametern sollen künftig auch Angebotsverbesserungen bei der Verteilung der staatlichen Mittel honoriert werden. Eine Dynamisierung, die unabhängig von Angebotsverbesserungen greifen würde, liefe dem Gedanken der Reform zuwider und würde keine bzw. potenziell Fehlreize setzen. Gegenwärtig wird der Erlass einer Rechtsverordnung für die Zeit ab 2025 vorbereitet. Die kommunalen Spitzenverbände sowie der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen und der Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen werden fortlaufend beteiligt.

19. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche Berechnungsgrundlage sich die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Anfang April verkündete Beteiligung des Freistaates an den Ausbaukosten des Frankenschnellwegs in Höhe von 80 Prozent bezieht (Gesamt- oder als förderfähig anerkannte Kosten), welche im Zusammenhang mit dem Ausbau des Frankenschnellwegs entstehenden Kosten als förderfähig angesehen werden und ob zu der Verlautbarung des Ministerpräsidenten ein Ministerratsbeschluss vorliegt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Ministerrat hat am 18.12.2012 beschlossen, den Ausbau des Frankenschnellwegs nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) mit einem Fördersatz von 80 Prozent der Kosten gemäß RZStra zu unterstützen. Die Stadt Nürnberg muss zunächst eine aktuelle Kostenermittlung vorlegen.

20. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Daten liegen ihr vor, die zeigen, wie oft in Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden das Einvernehmen der Gemeinden u. a. gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch durch die Landratsämter in Bayern ersetzt wurde, in welchen Landkreisen dies seit 2015 erfolgte und welche Kommunen konkret betroffen waren?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die erfragten Daten werden nicht zentral erfasst. Eine Abfrage bei den einzelnen Bauaufsichtsbehörden ist mit angemessenem Aufwand nicht möglich.

21. Abgeordnete  
**Ursula  
Sowa**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Zu dem Bauprojekt „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ der BayernHeim GmbH auf dem Gelände der ehemaligen Röhrenseekaserne in Bayreuth frage ich die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand im Hinblick auf den Baubeginn für den ersten Bauabschnitt „Leibnizstraße-Süd“, wann werden die ersten Wohnungen dieses Bauabschnitts bezugsfertig sein und wann soll der Baubeginn des zweiten Bauabschnitts sein?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Wohnbebauung des ersten Bauabschnitts „Leibnizstraße-Süd“ wurde im März 2024 durch die Stadt Bayreuth genehmigt. Aktuell laufen die Erdbauarbeiten. Verbau und Rohbauarbeiten sollen ebenfalls noch 2024 beginnen. Die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts ist für Ende 2025 vorgesehen. Mit dem zweiten Bauabschnitt soll nach derzeitiger Planung 2026 begonnen werden.

22. Abgeordnete  
**Laura  
Weber**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die aktuellen Planungen für das Gelände der ehemaligen Maxhütte in Haidhof, insbesondere für die derzeit nicht genutzten Bereiche, welche staatlichen Fördermittel gibt es für die verschiedenen denkbaren Nutzungsmöglichkeiten des Geländes und wie ist der Stand bezüglich der Dekontaminierungsmaßnahmen des Geländes?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zu aktuellen Planungen für das Gelände der ehemaligen Maxhütte in Haidhof vor. Das Gelände wird langfristig von einem Automobilzulieferer und dem Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH genutzt. Konkrete Absichten zur Änderung dieser Nutzungen, aus denen sich mögliche Förderansätze ergeben könnten, sind nicht bekannt.

Auf Grund der industriellen Nutzung durch die Eisenwerksgesellschaft wurden zwischen 2011 und 2016 Altlastenuntersuchungen durch das Landratsamt Schwandorf in Auftrag gegeben. In mehreren Verdachtsbereichen wurden Überschreitungen der Hilfs- und Prüfwerte einiger Parameter festgestellt und es besteht weiterer Untersuchungsbedarf. Die Detailuntersuchung, welche in der Regel durch den Pflichtigen erfolgen muss, wurde noch nicht durchgeführt. Hier ist eine Ersatzvornahme durch die Behördenseite wegen fehlender Masse (Liquidation) beim Pflichtigen geplant. Erst nach der Detailuntersuchung kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob Maßnahmen zur Dekontamination oder Sicherung des Geländes erforderlich sind.

23. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist der Standort Mälzerei Zeitler definitiv für das angedachte Grüne Behördenzentrum in Kulmbach gesichert und falls ja, wann soll das Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt werden und welche Sachverhalte stehen einer Veröffentlichung noch im Weg?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Bei der Mietausschreibung der Immobilien Freistaat Bayern zur Ansiedlung eines „Grünen Zentrums“ in Kulmbach, bestehend aus dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kronach, dem Kompetenzzentrum für Ernährung sowie der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, haben sich mehrere Anbieter beworben. Das Verfahren ist noch nicht vollständig abgeschlossen, die Entscheidungen hierüber sind noch zu treffen. Abschließende Aussagen zum Standort des Grünen Zentrums sind daher derzeit nicht möglich.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, zieht die Staatsanwaltschaft von Amts wegen Konsequenzen aus den Veröffentlichungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und den darin festgestellten Sachverhalten im Hinblick auf strafrechtliche (Vor-) Ermittlungen indem AR- bzw. Js-Verfahren (AR = Allgemeines Register, Js = Ermittlungsverfahren) zumindest gegen Unbekannt eingeleitet werden und gibt es tatsächlich (schon) Beispiele dafür?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund des in § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung normierten Legalitätsprinzips verpflichtet, von Amts wegen Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bekannt werden.

Entsprechend können auch behördliche Veröffentlichungen, wie etwa der Jahresbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH), die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen, soweit sich daraus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine oder mehrere Straftaten ergeben.

Einzelfälle, in denen aufgrund von Veröffentlichungen des ORH strafrechtliche (Vor-)Ermittlungen aufgenommen wurden, konnten innerhalb des für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht festgestellt werden. Entsprechende Fälle werden bei den Staatsanwaltschaften nicht gesondert statistisch erfasst.



25. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur Sanierung des denkmalgeschützten Zellentrakts des Männergefängnisses in der Mannertstraße in Nürnberg werden aktuell geplant bzw. bereits umgesetzt (bitte mit Informationen zum aktuellen Stand, zur Art der konkret geplanten Maßnahmen und zum zeitlichen Ablaufplan ausführen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Vom Zellengefängnis ist infolge eines Teilabrisses vor mehreren Jahrzehnten lediglich einer von ursprünglich vier Zellenflügeln erhalten. Teile der Verwaltung der Justizvollzugsanstalt Nürnberg sind aktuell im verbliebenen Rest der ehemaligen Männeranstalt untergebracht. Es ist beabsichtigt, diesen vollständig freizuziehen, sobald das derzeit in Bau befindliche Zu- und Abgangsgebäude im nördlichen Anstaltsbereich fertiggestellt ist.

Seit Dezember 2023 herrscht Klarheit darüber, dass der Justizpalast Nürnberg mit Saal 600 und historischem Zellengefängnis nicht in die deutsche Tentativliste zur Nominierung von UNESCO-Kulturstätten aufgenommen werden wird. In der Folge stehen grundlegende Weichenstellungen hinsichtlich des Zellentrakts an. Das betrifft etwa die Frage, ob und wie er künftig konkret genutzt und dementsprechend baulich ertüchtigt werden soll und kann, welche Investitionskosten hierfür anfallen würden und wie deren Finanzierung bewerkstelligt werden könnte. Die Klärung dieser anspruchsvollen Fragen beansprucht Zeit.

Daher wurde beschlossen, einstweilen bauliche Sofortmaßnahmen (Errichtung eines Notdachs) zu ergreifen, um dem für die Statik des Gebäudes besonders problematischen Wassereintritt zu begegnen. Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg wurde im März dieses Jahres um Erstellung einer baufachlichen Beurteilung einschließlich Zeit- und Kostenschätzungen gebeten.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

26. Abgeordnete  
**Nicole  
Bäumler**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Zugangsvoraussetzungen bestehen für einen Besuch einer Integrationsvorklasse, welche Vorgaben zur Leistungserhebung in Integrationsvorklassen existieren und nach welchem Lehrplan wird in Integrationsvorklassen unterrichtet (bitte jeweils für die an den jeweiligen Schularten eingerichteten Integrationsvorklassen angeben)?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Bildungsgang Integrationsvorklasse der Fachoberschule richtet sich gezielt an besonders leistungsfähige und leistungsbereite Jugendliche aus dem Ausland, die meist mit einer unterbrochenen Bildungsbiographie nach Bayern gekommen sind. Für sie gilt Folgendes:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FO-BOSO) können für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der regulären Vorklasse eigene Vorklassen (Integrationsvorklassen) gebildet werden.

Die Schulen führen eine Aufnahmeprüfung durch, in der sichergestellt wird, dass die Bewerberinnen und Bewerber die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, um die Fachoberschule erfolgreich durchlaufen zu können.

Gemäß § 14 Abs. 2 FO-BOSO i. V. m. Anlage 3 FO-BOSO sind in der Integrationsvorklasse in jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach in jedem Schulhalbjahr sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen zu erheben, insgesamt mindestens zwei, wenn Kurzarbeiten geschrieben werden, bzw. mindestens drei, wenn Stegreifaufgaben geschrieben werden. In den Fächern Englisch, Deutsch sowie Mathematik werden in der Integrationsvorklasse pro Schulhalbjahr zusätzlich jeweils zwei Schulaufgaben geschrieben.

Es ist ab dem kommenden Schuljahr vorgesehen, dass der Mittlere Schulabschlusses (MSA) in der Integrationsvorklasse erworben werden kann, wenn in sämtlichen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder die Note 5 in höchstens einem Fach ausgeglichen wird durch mindestens die Note 2 in einem anderen Fach oder mindestens die Note 3 in zwei anderen Fächern. Notenausgleich in Deutsch, Englisch und Mathematik ist dabei nur innerhalb der Fächergruppe möglich.

Die letzte Schulaufgabe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik soll ab dem kommenden Schuljahr als zentrale und doppelt gewichtete Schulaufgabe gestellt werden, um sicherzustellen, dass die dem MSA zugrundeliegenden Bildungsstandards in ganz Bayern einheitlich und zuverlässig erreicht bzw. eingehalten werden.

In der Integrationsvorklasse gilt der LehrplanPLUS der Fachoberschule vom Juli 2019.

Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob der in § 4 Abs. 4 Satz 4 FOBOSO genannte Zeitraum anzupassen ist.

Für die Integrationsvorklasse der Wirtschaftsschule gilt Folgendes:

In die Integrations-Vorklasse können Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden, die über eine hinreichende schulische Vorbildung verfügen. Dazu ist in der Regel ein achtjähriger Schulbesuch nachzuweisen. Können entsprechende Nachweise aus nachvollziehbaren und vom Jugendlichen in deutscher Sprache schriftlich darzulegenden Gründen nicht vorgelegt werden, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die entsprechenden Voraussetzungen bzw. die entsprechende Eignung gegeben sind. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit, welche am 15. Dezember endet. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Leistungsnachweise sollen die Lehrkräfte nach eigenem pädagogischem Ermessen durchführen. Verlassen Schülerinnen oder Schüler vor Abschluss der Vorklasse die Schule, wird eine Bescheinigung über die erzielten Leistungen entsprechend § 26 Wirtschaftsschulordnung ausgestellt.

Für die Integrationsvorklassen an Wirtschaftsschulen findet die folgende Stunden-  
tafel Anwendung:

Fächer	Schuljahr
Deutsch als Zweitsprache – DaZ	10 + 5 (Teamteaching)
Englisch	4
Mathematik	4
Berufsvorbereitung	2
Informationsverarbeitung	2
Geschichte, Politik und Gesellschaft	2
Werte-/Kultur-/Landeskunde	2
Religion/Ethik	2
Sport	2
	30 + 5

Der Lehrplan der Integrationsvorklasse der Wirtschaftsschule orientiert sich am LehrplanPLUS der 9. Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule. Allerdings werden den Schulen pädagogische Freiräume zur Vorbereitung auf die externe Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule nach Maßgabe der Mittelschulordnung eingeräumt.

27. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Absage des Staatsministeriums an die Stadt Bayreuth, die sich auf die Einrichtung einer Klasse der 5. Jahrgangsstufe an der Städtischen Wirtschaftsschule im Rahmen eines bayernweiten Schulversuchs beworben hatte, frage ich die Staatsregierung, welche Schulen sich auf den Schulversuch beworben hatten, welche Schulen im Schuljahr 2024/2025 an dem Versuch teilnehmen werden (bitte beides tabellarisch nach Landkreisen / kreisfreien Städten und Bezirken aufgeschlüsselt) und nach welchen Kriterien über die Bewerbungen entschieden wurde?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die nachfolgenden Wirtschaftsschulen haben sich auf die Teilnahme am o. g. Schulversuch für das Schuljahr 2024/2025 beworben. Die Entscheidung über die Teilnahme am Schulversuch wurde auf Grundlage der Kultusministeriellen Bekanntmachung vom 24.01.2024 (Az. VI.4-BS9641.0-4/30/2) getroffen. Über die Stellungnahmen der Schulaufsichten der Realschulen und Gymnasium sind die mit einer etwaigen Teilnahme am Schulversuch erwartbaren Auswirkungen auf die umliegenden Schulen einbezogen worden.

Oberbayern			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2024/2025
Dr. Kalscheuer Traunstein	privat	Traunstein	x
Wirtschaftsschule Freising	staatlich	Freising	x
Wirtschaftsschule Neuburg	staatlich	Neuburg an der Donau	x

Niederbayern			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2024/2025
Wirtschaftsschule Landshut	staatlich	Landshut	x
Wirtschaftsschule Passau	staatlich	Passau	x

Oberpfalz			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2024/2025
Wirtschaftsschule Eschenbach i.d.OPf.	staatlich	Neustadt an der Waldnaab	x
Wirtschaftsschule Weiden i. d. Opf.	staatlich	Weiden	x
Wirtschaftsschule Schwandorf	staatlich	Schwandorf	x

Schwaben			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2024/2025
Wirtschaftsschule Senden	kommunal	Neu-Ulm	x

Reischlesche Wirtschaftsschule Augsburg	kommunal	Augsburg	x
Wirtschaftsschule Memmingen	staatlich	Memmingen	x
Wirtschaftsschule Bad Wörishofen	kommunal	Unterallgäu	x
Wirtschaftsschule Nördlingen	staatlich	Nördlingen	
Wirtschaftsschule Kempten	staatlich	Kempten	x

Mittelfranken			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2024/2025
Wirtschaftsschule Nürnberg	kommunal	Nürnberg	x
Wirtschaftsschule Erlangen	kommunal	Erlangen	x
Wirtschaftsschule Dinkelsbühl	staatlich	Ansbach	x
Wirtschaftsschule Ansbach	kommunal	Ansbach	x
Wirtschaftsschule Schwabach	kommunal	Schwabach	
Wirtschaftsschule Fürth	kommunal	Fürth	
Wirtschaftsschule Bad Windsheim	staatlich	Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim	

Unterfranken			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2024/2025
Wirtschaftsschule Kitzingen	staatlich	Kitzingen	x
Wirtschaftsschule Würzburg	kommunal	Würzburg	x
Wirtschaftsschule Bad Neustadt a. d. Saale	staatlich	Rhön-Grabfeld	x

Oberfranken			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2024/2025
Wirtschaftsschule Bamberg	kommunal	Bamberg	x
Wirtschaftsschule Bayreuth	kommunal	Bayreuth	
Wirtschaftsschule Wunsiedel	staatlich	Wunsiedel i. Fichtelge- birge	
Wirtschaftsschule Hof	staatlich	Hof	x
Wirtschaftsschule Coburg	staatlich	Coburg	x

28. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD)
- Da der Gesamtelternbeirat (GEB) der Förderschulen in Nürnberg monierte, dass weder Bezirk noch Stadt Nürnberg, obwohl sie Sachaufwandsträger sind, diesem eine Arbeitsplatzausstattung zur Verfügung stellen würde, die erforderlichen Sachmittel laut Aussage der Schulreferentin der Stadt Nürnberg dem Nürnberger Elternverband (NEB) zur Weitergabe an den GEB zur Verfügung stellen würde, die Weitergabe aber nicht erfolgt sei, frage ich die Staatsregierung, wurden dem NEB nach Kenntnis der Staatsregierung die erforderlichen Sachmittel für die Arbeitsausstattung für den GEB der Förderschulen durch die Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt (wenn ja, bitte Höhe der letzten fünf Jahre angeben), warum hat der NEB die erforderlichen Sachmittel für die Arbeitsausstattung nach Kenntnis nicht an den GEB der Förderschulen weitergegeben und was gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um diesen Missstand zu beheben, sodass die gesetzlichen Grundlagen nach Art. 64 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen eingehalten werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Ausstattung des Gesamtelternbeirats der Förderschulen in Nürnberg (GEB) ist Aufgabe der zuständigen kommunalen Schulaufwandsträger im eigenen Wirkungskreis. Das Referat für Schule und Sport der Stadt Nürnberg hat folgenden Sachstand mitgeteilt:

Für den zurückliegenden Zeitraum von 2014 bis 2024 liegen der Stadt keine Anträge auf finanzielle Unterstützung seitens des Gesamtelternbeirats der Förderschulen (GEB) vor. Mittelanträge sind direkt bei der Stadt Nürnberg als zuständigem Sachaufwandsträger zu stellen und werden direkt von diesem beglichen. Eine Weiterleitung von Mitteln fand und findet nicht statt. Dem GEB stehen gemeinsam mit dem Nürnberger Elternverband e. V. (NEV) Räumlichkeiten in der Preißlerstraße, 90429 Nürnberg zur Verfügung, die in Abstimmung mit den dort verorteten Elternvertretungen gemeinsam genutzt werden können.

29. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelten sich die Zahlen der Studienanfänger für das Fach Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft in den letzten fünf Jahren in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahren), wie entwickelten sich die Zahlen der Referendarinnen und Referendare mit dem Fach Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft für die letzten fünf Jahre (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahren) und wie hoch ist der Anteil an Lehrkräften, die Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft fachfremd unterrichten (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten)?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Fachsemester in den Studienjahren 2019 bis 2023, die in einem Lehramtsstudium das Studienfach Sozialkunde belegen, ist in den wesentlichen Lehramts-/Schularten in Bayern in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der Rückgang im Studienfach Sozialkunde entspricht im Wesentlichen dem Rückgang bei allen Lehramtsstudienanfängerinnen und -studienanfängern im 1. Fachsemester. Aufgrund der geringen Fallzahlen sind weitere Lehramts-/Schularten in der Tabelle nicht aufgeführt, im angegebenen Zeitraum waren das insgesamt 14 Personen.

Tabelle: Studienanfängerinnen und -anfänger (1. Fachsemester) im Lehramt für das Fach Sozialkunde

Lehramts-/Schulart	Studienjahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Lehramt Grundschulen	184	307	180	154	178
Lehramt Mittelschulen (inkl. Hauptschulen)	142	103	74	63	75
Lehramt Realschulen	40	44	45	41	38
Lehramt Gymnasien	205	205	205	202	215
LA Bachelor Berufliche Schulen	110	110	78	93	91
LA Master Berufliche Schulen	34	29	37	30	23
Gesamt	715	798	619	583	620

Quelle: CEUS / Statistisches Landesamt.

Hinweise:

1. Angegeben sind die Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Fachsemester im Studienjahr (Sommersemester und darauffolgendes Wintersemester, z. B. 2023: SoSe 2023 + WS 2023/24).
2. Angegeben sind nur Studierende, die im ersten, zweiten oder dritten Studienfach im ersten Studiengang das Fach Sozialkunde belegen und einen Lehramtsabschluss anstreben.

Mit Fokus auf das Unterrichtsfach Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft wird bei den Lehrkräfteanzahlen im Folgenden auf die Schularten Realschule, Gymnasium sowie die beruflichen Schulen eingeschränkt.

Die Anzahl der eigenverantwortlich unterrichtenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der angestrebten Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft lag

- am Gymnasium im Schuljahr 2023/2024 bei 44 Personen, im Schuljahr 2022/2023 bei 55 Personen, im Schuljahr 2021/2022 bei 67 Personen, im Schuljahr 2020/2021 bei 81 Personen und im Schuljahr 2019/2020 bei 133 Personen,
- an der Realschule im Schuljahr 2023/2024 bei 10 Personen, im Schuljahr 2022/2023 bei 12 Personen, im Schuljahr 2021/2022 bei 14 Personen, im Schuljahr 2020/2021 bei weniger als 3 Personen und im Schuljahr 2019/2020 bei 13 Personen sowie
- an der Berufsschule und der Berufsfachschule (einschließlich Berufsfachschule zur sonderpädagogischen Förderung) zusammen im Schuljahr 2023/2024 bei 56 Personen und im Schuljahr 2022/2023 bei 44 Personen.

Für die beruflichen Schulen lässt sich eine doppelzählungsfreie Auswertung verfahrensbedingt erst ab dem Schuljahr 2022/2023 und bislang lediglich für die Berufsschulen und Berufsfachschulen (einschließlich Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung) durchführen. Da Zeitreihen damit nur im genannten Zeitraum und für die aufgezählten zwei Schularten belastbare Vergleiche ermöglichen, wurde im beruflichen Bereich darauf eingeschränkt.

Ferner ist bei sämtlichen eben ausgewiesenen Zahlen zu beachten, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die zum Erhebungsstichtag nicht eigenverantwortlich unterrichteten (etwa im Rahmen des ersten Ausbildungsabschnitts an der Seminar-schule), auf Basis der Amtlichen Schuldaten unberücksichtigt bleiben müssen und demnach bei den genannten Anzahlen durchgängig fehlen, so dass die tatsächlichen Zahlen höher liegen.

Der Anteil des von Lehrkräften ohne die entsprechende Lehrbefähigung erteilten Unterrichts im Fach Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft lässt sich in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht belastbar ermitteln.



30. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende für Grund-, Mittel- und Realschullehramt sowie für Sonderpädagogik haben im Herbst 2023 in Bayern erfolgreich das erste Staatsexamen abgeschlossen (bitte auflisten nach Schulart), wie viele Vertretungs- oder Aushilfslehrkräfte mit 1. Lehramtsprüfung sind derzeit an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen in Bayern eingestellt (bitte auflisten nach Schulart) und wie werden diese Vertretungs- und Aushilfslehrkräfte ohne zweites Staatsexamen angemessen unterstützt?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anzahl an Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Erste Staatsprüfung in einer Fächerverbindung bestanden haben, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Aufgrund der traditionell unterschiedlichen Verteilung der Prüfungsablegungen auf die beiden Prüfungstermine werden die Absolventenzahlen für beide Prüfungstermine im Jahr 2023 angegeben:

Lehramt	Grundschulen	Mittelschulen	Realschulen	Sonderpädagogik	Summe
Herbst 2023	635	156	149	188	1 128
Frühjahr 2023	1 107	269	255	202	1 833
Summe 2023	1 742	425	404	390	2 961

Um Unterrichtsausfall nach Möglichkeit zu vermeiden, werden an Grund- und Mittelschulen Lehrkräfte der Mobilen Reserve eingesetzt. Neben Lehrkräften mit vollständiger Befähigung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen kommen für befristete Vertretungseinsätze grundsätzlich auch weitere Personengruppen in Betracht, beispielsweise Personen mit einer erfolgreich absolvierten Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen. Dafür erhalten die Regierungen im Rahmen der Klassenbildung jährlich Einstellungsermächtigungen. Auswertungen zu den Qualifikationen der Personen, die im Rahmen dieser befristeten Verträge beschäftigt werden, liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht vor. Auf eine Erhebung wird mit Blick auf den dadurch entstehenden erheblichen Verwaltungsaufwand verzichtet.

Kräfte mit abgeschlossener 1. Lehramtsprüfung verfügen in der Regel bereits über erste Unterrichtserfahrungen, die sie im Rahmen von verpflichtend durchgeführten Praktika erworben haben. Diese werden während des Studiums sowohl von universitärer als auch von schulischer Seite her professionell begleitet. Zudem bieten Universitäten zum Teil ihren Lehramtsstudierenden Coaching-Programme und Trainings in Kleingruppen an, bei denen erfahrene Lehrkräfte Wege für erfolgreiches Unterrichten in der Praxis aufzeigen. Darüber hinaus bieten die Regierungen in der Regel für alle Personengruppen ohne unterrichtliche Vorkenntnisse bzw. ohne (abgeschlossene) Lehramtsausbildung entsprechende adressatenorientierte Fortbildungen zum Einstieg an, die grundlegendes „Handwerkszeug“ für einen erfolgreichen Start ins Schulleben vermitteln sollen. Außerdem steht das Instrument der Kollegialen Hospitation zur Verfügung, das die Möglichkeit zum Einholen von Feedback zum eigenen unterrichtlichen Handeln ermöglicht. Nicht zuletzt wird auf den jederzeit möglichen (informellen) kollegialen Austausch verwiesen, in dessen Rahmen konkrete Situationen und Probleme besprochen und Lösungen erarbeitet werden können.

An Realschulen erfolgt die Einstellung von Vertretungs- bzw. Aushilfslehrkräften, auch solcher mit 1. Lehramtsprüfung, durch die Schulleitung vor Ort. Die (ständig schwankende) Anzahl könnte nur durch aufwändige Abfragen erfasst werden, die wiederum die Schulleitungen zusätzlich belasten würden. Deshalb werden hierzu keine Daten erhoben. Bei den Aushilfslehrkräften handelt es sich hinsichtlich ihrer Qualifikationen für das Unterrichten um eine sehr heterogene Gruppe. Die Betreuung vor Ort, etwa durch die Fachschaften, betreuende Lehrkräfte etc., erfolgt daher nach individuellem Betreuungsbedarf.

An Förderschulen sind Absolventen mit 1. Staatsprüfung beschäftigt, die z. T. auf diesem Wege Bewährungs- bzw. Anerkennungszeiten ableisten, um im Anschluss beispielsweise an Sondermaßnahmen teilnehmen zu können. Auf eine gesonderte Erhebung wird mit Blick auf den dadurch entstehenden erheblichen Verwaltungsaufwand verzichtet. Es werden u. a. folgende Unterstützungsmaßnahmen für diese Personengruppen bereitgestellt: Tutoren an der Einsatzschule, Beratung und Coaching durch die Schulleitung, Einführungsfortbildung durch die Seminarleitung im Förderschwerpunkt Lernen „Neu an der Förderschule“, Begleitung und Beratung durch die Sonderschullehrkräfte in der jeweiligen Stufe, Zugang zum Materialpool der jeweiligen Jahrgangsstufe (Arbeitsmittel, Medien, Unterrichtsmaterialien) sowie Fortbildungen zu den Grundlagen der Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

31. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Hochwasserschäden verzeichnen Kultureinrichtungen an Gebäuden, Kunst- und Kulturgegenständen in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Institution unter Einbeziehung staatlicher und soweit bekannt nichtstaatlicher Institutionen), welche Schutzmaßnahmen wurden vor der Flut umgesetzt (bitte mit Angabe der jeweiligen Jahresangaben, Maßnahmen und Summen) und welche sind vor dem Hintergrund entstandener und zukünftig erwartbarer Hochwasserschäden geplant (bitte mit Angabe der jeweiligen geplanten Jahre der Umsetzung, Maßnahmen und Summen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**

Im Bereich der staatlichen Einrichtungen (Museen, Archive, Bibliotheken und Theater) sind bisher keine Schäden an Kunst- und Kulturgegenständen bekannt geworden. Rückgemeldet wurde vereinzelt das Eintreten geringerer Wassermengen in Gebäude. Das Staatsarchiv Bamberg war von einem überflutungsbedingten Überspannungs-Schaden betroffen mit der Folge einer Störung einiger technischer Anlagen. Im Bereich der Bayerischen Schlösserverwaltung sind keine Hochwasserschäden an Kultureinrichtungen festgestellt worden. Im Rahmen der Planungen zu Baumaßnahmen wird auch die Gefahr durch Naturereignisse mitbewertet und berücksichtigt. Auf Basis der Gefahrenbewertung werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Naturereignissen umgesetzt. Zu nichtstaatlichen Einrichtungen kann die Staatsregierung keine Aussage treffen. Seit Beginn der Hochwasserschutzprogramme im Jahr 2001 wurden bereits über vier Mrd. Euro in den Hochwasserschutz in Bayern investiert. Bis Ende 2030 sollen im laufenden Gewässer-Aktionsprogramm PRO Gewässer 2030 insgesamt weitere zwei Mrd. Euro in staatliche Hochwasserschutzmaßnahmen investiert werden. Geschützt wurde beispielsweise das Kloster Weltenburg, dessen Hochwasserschutz planmäßig funktioniert hat.

Außerdem ist geplant, Kulturgüter in Zukunft besser vor Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen zu schützen. Dazu wird am 27.06.2024 eine Vereinbarung für einen Notfallverbund unterzeichnet. Beteiligt sind insbesondere größere Einrichtungen, wie die Staatsgemäldesammlungen, die Staatlichen Archive oder das Bayerische Nationalmuseum. Auch die Landesstelle für nichtstaatliche Museen, die Archive der Erzbistümer München und Freising sowie Bamberg, die Archäologische Staatssammlung und das Lastenausgleichsarchiv des Bundesarchivs in Bayreuth sind involviert. Unterstützt wird das Vorhaben ferner durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, den Landesfeuerwehrverband und die bayerischen Feuerwehren.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

32. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Vorschläge wurden in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen des staatlichen Vorschlagswesens zur Weiterentwicklung der bayerischen Staatsverwaltung bzw. bei der „Innovationszentrale Moderne Verwaltung“ eingereicht, wie viele dieser Vorschläge wurden angenommen und welche konkreten Verbesserungen konnten dadurch im Bereich der Entbürokratisierung erzielt werden (bitte auf Kosten und Nutzen eingehen)?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Laut der von den Innovationszirkeln bzw. der Innovationszentrale Moderne Verwaltung bespielten Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“ im Bayerischen Behördennetz wurden in den vergangenen zehn Jahren über 3 700 Verbesserungsvorschläge eingereicht, von denen mehr als 470 vollständig, teilweise oder modifiziert angenommen wurden. Daneben wurde über einige Verbesserungsvorschläge noch nicht entschieden. Eine Recherche, welche dieser Verbesserungsvorschläge dem Bereich der Entbürokratisierung zuzuordnen sind, wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

33. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Gelder, die die Staatsregierung über die Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers bislang nach Antragstellung bewilligt und ausgezahlt hat, in welchem Verhältnis stehen diese Beträge zum (voraussichtlichen) Gesamtschaden der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, den diese im Antrag hinterlegt haben und ist es für die Gewährung der Soforthilfen relevant, auf welchem Weg das Wasser ins Gebäude eingedrungen ist (wie z. B. durch steigendes Grundwasser, durch Rückstau in der Kanalisation oder oberirdisch)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Bisher sind bayernweit insgesamt rund 5 600 Soforthilfeanträge „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ von Privathaushalten eingegangen. Mehr als 6,9 Mio. Euro an Soforthilfen wurden bereits ausgezahlt. Die Soforthilfen für Privathaushalte sind bei den Kreisverwaltungsbehörden zu beantragen. Aus Rücksicht auf die vielen hochwasserbedingten Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden vor Ort wird derzeit noch auf die Erhebung von detaillierten statistischen Daten, insbesondere zur Höhe der in den eingehenden Anträgen angegebenen Schäden, verzichtet.

Für durch Grundwasser verursachte Schäden werden Soforthilfen gewährt, wenn das Grundwasser zunächst an die Oberfläche getreten ist und dann von außen, also oberirdisch, in die Immobilie eingedrungen ist. Dies ist letztlich eine Eins-zu-eins-Umsetzung der bereits 2021 bewährten Soforthilfen.

34. Abgeordnete  
**Gülseren  
Demirel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Migrantenorganisationen sind Bestandteil des Immateriellen Kulturerbes in Bayern, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Migrantenorganisationen zu ermutigen sich für das Immaterielle Kulturerbe zu bewerben (bitte nicht nur auf den regulären Bewerbungsweg hinweisen), wie kann das Konzept Immaterielles Kulturerbe aus Sicht der Staatsregierung im interkulturellen Umfeld vermittelt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

In Bayern werden zahlreiche immaterielle kulturelle Ausdrucksformen von Migrantinnen und Migranten gepflegt. Auf Grundlage des in Deutschland geltenden Bottom-Up-Prinzips sind während der deutschlandweit alle zwei Jahre stattfindenden Bewerbungsrunden Gruppen und Gemeinschaften, die eine kulturelle Ausdrucksform praktizieren, eingeladen, sich für die Eintragung in die Verzeichnisse des Immateriellen Kulturerbes (Bundes- und Landesverzeichnis) zu bewerben.

Für allgemeine Informationen zum Immateriellen Kulturerbe wurde im Freistaat eine eigene Beratungs- und Forschungsstelle eingerichtet. Interessierte und Antragsteller können sich auf diesem Weg insbesondere über die Voraussetzungen einer Antragstellung informieren und offene Fragen zum Verfahren klären. Seitens der Beratungs- und Forschungsstelle erfolgt eine aktive Ansprache auch (post-)migrantischer Gruppen, um diese für eine Bewerbung zu motivieren (z. B. durch Gesprächsangebote, Weitergabe von Informationen zum Immateriellen Kulturerbe), und diese über das Bewerbungsverfahren zu informieren. Bisher ist allerdings noch keine Bewerbung für eine (post-)migrantische kulturelle Ausdrucksform eingegangen.

Zu Beginn einer Bewerbungsrunde bietet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Informationsveranstaltung an, um niederschwellig über das Verfahren zu informieren. Die Einladung wird an einen breiten Personenkreis (u. a. an Mitglieder des Landtags – MdL, Mitglieder des Deutschen Bundestags – MdB und Mitglieder des Europäischen Parlaments – MdEP) versandt mit der Bitte, die Information an interessierte Personen und Institutionen weiterzugeben.

35. Abgeordneter  
**Johannes Meier**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich in Bayern die jährliche Anzahl der Beschäftigten des Freistaates im Bereich „Politische Führung und zentrale Verwaltung“ in den Jahren seit 2003 bis einschließlich 2023 entwickelt (Beamte und Angestellte insgesamt, bitte tabellarisch pro Jahr auflisten), wie haben sich in Bayern die jährlichen Ausgaben des Freistaates für die Beschäftigten des Freistaates im Bereich „Politische Führung und zentrale Verwaltung“ in den Jahren seit 2003 bis einschließlich 2023 entwickelt (Beamte und Angestellte insgesamt, bitte tabellarisch pro Jahr auflisten) und wie hat sich in Bayern die jährliche Anzahl der Beschäftigten des Freistaates in den Bereichen der Beratung für Fragen der Energiewende bzw. der Energieeffizienz, der Beratung für Fragen des „Klima“-Schutzes, der Beratung für Fragen der Anti-Diskriminierung, der Beratung für Fragen im Bereich LGBTQ und Genderpolitik, der Beratung für Fragen bezüglich Migration, Integration und Asyl in den Jahren seit 2003 bis einschließlich 2023 entwickelt (Beamte und Angestellte insgesamt, bitte tabellarisch pro Jahr auflisten, falls möglich – aufgeschlüsselt nach Bereichen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen hinsichtlich der Beschäftigtenzahlen in den abgefragten Abgrenzungen keine maschinell auswertbaren Daten vor; ihre Erhebung bei allen Personalstellen wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, und Johannes Meier vom 20.04.2024 betreffend „Fragen zu Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Bayern“ verwiesen.

36. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Summe wurde seit dem Jahr 2016 durch die LfA Förderbank Bayern insgesamt für Kulturförderung verausgabt, wie ist der in der Kunstszenen besorgte Rückzug der LfA aus der Kulturförderung, insbesondere aus der Mikroförderung von Zuschüssen bis 2.500 Euro, begründet, welches Alternativprogramm bietet die Staatsregierung denjenigen Menschen, die bisher durch die LfA Zuschüsse gefördert wurden, insbesondere vor dem Hintergrund der Äußerungen des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst, Markus Blume, „in Bayern wird bei Kunst und Kultur nicht gespart!“ (Süddeutschen Zeitung vom 11.06.2024)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Kulturförderung ist nicht Teil des staatlichen Auftrags der LfA Förderbank Bayern (Art. 3 LfA-Gesetz). Die LfA unterstützt im Rahmen eines Kultursponsorings junge Künstlerinnen und Künstler in Bayern. Das Engagement ist freiwillig, wird jährlich neu festgelegt und dient der Imageförderung. Es wurde in den letzten Jahren neu ausgerichtet und konzentriert. Seit 2016 belief sich das Kultursponsoring der LfA nach Mitteilung der LfA auf insgesamt rund 2,7 Mio. Euro. Ein kompletter Rückzug aus dem Kultursponsoring ist nach Mitteilung der LfA aktuell nicht geplant.

<sup>7</sup> <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-konzerthaus-markus-blume-interview-lux.WEqHUKoyXPZPzP9Smkxfl?reduced=true>



## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

37. Abgeordnete  
**Mia Goller**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer war am Entscheidungsprozess zur Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung des geplanten Amazon-Logistikzentrums bei Rohr in Niederbayern beteiligt (bitte ohne Nennung personenbezogener Daten, außer bei bedeutsamen Leitungsämtern wie Ministerinnen und Ministern, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Landrätinnen und Landräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), welche Rolle spielte die öffentlich verkündete Fürsprache von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger für das Logistikzentrum bei der Entscheidungsfindung und warum führt die von einem Verkehrsgutachten prognostizierte, zu erwartende Verkehrszunahme von mehreren tausend Fahrzeugen täglich und deren Auswirkungen auf die in den um das geplante Logistikzentrum gelegenen Ortschaften nicht zu einer sog. erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit des Projektes, was eine Raumverträglichkeitsprüfung nötig machen würde?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) hat die Regierung von Niederbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde beurteilt. Die oberste Landesplanungsbehörde hatte gegen das Ergebnis (keine RVP erforderlich) keine Einwände. Etwasige Äußerungen von Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger zum Projekt haben bei der Entscheidungsfindung keine Rolle gespielt. Gegenstand einer RVP sind lediglich Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit (Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz). Dies bedeutet – auch im Sinne der Entbürokratisierung – eine Konzentration auf komplexere und größere Vorhaben, bei denen ein entsprechend hoher landesplanerischer Koordinierungs- oder Abstimmungsbedarf ein eigenständiges, dem fachlichen Genehmigungsverfahren vorgelagertes förmliches Verfahren rechtfertigt (zuletzt z. B. Brennergordzulauf, Ausbau- und Neubautrecke (ABS/NBS) Ulm-Augsburg). Die „Erheblichkeit“ eines Vorhabens bemisst sich nicht allein an dessen Größe, sondern auch anhand dessen spezifischem Standort.

Aufgrund der Eigenart von Logistikansiedlungen wurden diese explizit als Ausnahme vom Anbindegebot (LEP 3.3) aufgenommen. Solche Vorhaben sollen damit gezielt nicht in unmittelbarer Siedlungsnähe verwirklicht werden. Der erhöhten Verkehrsbelastung soll ferner durch die Möglichkeit der Ansiedlung an einem unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße Rechnung getragen werden. Aber auch an solchen grundsätzlich geeigneten Standorten für Logistik wird die Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in jedem Fall noch geprüft, da jede Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen ist (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch). Die Regierung von Niederbayern gibt daher auch zum geplanten Logistikzentrum Rohr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine landesplanerische Stellungnahme ab.

Auch bei den bereits in Bayern bestehenden Amazon-Logistikzentren in Graben (LK Augsburg) und Gattendorf (LK Hof) wurden, bei vergleichbaren Verkehrsaufkommen, keine RVP durchgeführt.

38. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Förderungen hat es in München und Umland ab 2023 für Geothermie-Projekte gegeben, welche Projekte wurden gefördert und weshalb wurde das Projekt „GIGA-M“ vom Freistaat nicht gefördert?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Für die Förderung von Tiefengeothermie-Projekten ist die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) einschlägig. Unterlagen, welche Projekte durch die BEW gefördert wurden, liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) nicht vor. Aufgrund des Kumulierungsverbots in der BEW-Förderrichtlinie sind zusätzliche beihilferelevante Förderungen nicht möglich. Das StMWi konzentriert sich daher auf beihilferechtlich nicht relevante Maßnahmen, wie die erfolgreiche Wiederbelebung einer privaten Versicherungslösung für die Abdeckung des Fündigkeitsrisikos oder das geplante beihilfefreie Darlehensprogramm der LfA Förderbank Bayern für die Finanzierung von Wärmenetzen.

Der Stadtwerke München GmbH wurde 2023 für die Durchführung des GIGA-M-Projekts vom StMWi eine wissenschaftliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme für drei Jahre erteilt. Das Untersuchungsprogramm besteht aus zwei Teilen, die Durchführung seismischer Messungen und die Erstellung eines Reservoirmodells. Die Forschungsförderung von seismischen Messungen kam nicht in Frage, da es sich nicht – wie im einschlägigen Bayerischen Energieforschungsprogramm vorgegeben – um ein innovatives Vorhaben handelte. Die Förderung eines Reservoirmodells nur für den Raum München ist aus bayerischer Sicht allerdings nicht ausreichend. Daher wurde vom StMWi die Erstellung des sogenannten Reservoirmanagement-Systems für das gesamte Molassebecken in Auftrag gegeben, damit ganz Südbayern davon profitieren kann. Zur Durchführung des Projekts „Reservoirmanagementmodell Molassebecken (ReMol)“ werden dem Landesamt für Umwelt bis 2027 Mittel von ca. 7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. In das Projekt sind die Technische Universität München sowie weitere Stakeholder, darunter die Stadtwerke München, eingebunden.

39. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, haben sich ein oder mehrere Abgeordnete im Laufe der 19. Legislaturperiode bis zum 14.03.2024 bei der Staatsregierung dafür eingesetzt, dass diese den Bau des Regionalen Innovations- und Gründungszentrum Bayreuth (RIZ) finanziell oder anderweitig unterstützt, hat die Staatsregierung jemals in irgendeiner Weise in Aussicht gestellt, den Bau des RIZ finanziell oder anderweitig zu unterstützen und in welcher Höhe wären die anteilig nach dem bis zum 15.03.2024 geplanten Finanzierungsmodell durch den Landkreis Bayreuth zu tragenden Kosten aus Sicht der Staatsregierung maximal förderfähig gewesen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Beim zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sind keine Schreiben o. Ä. von Abgeordneten bekannt (siehe auch Punkt 2).

Hinweis: Es sind Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Ebersberger und Herrn Landrat Wiedemann eingegangen.

Die Regierung von Oberfranken hat auf Grundlage einer Ermächtigung des StMWi der Stadt Bayreuth mit Zuwendungsbescheid vom 27.12.2019 eine Projektförderung „Errichtung eines kommunalen Gründerzentrums Bayreuth (Regionales Gründer- und Innovationszentrum / RIZ)“ gewährt.

Mit oben genanntem Zuwendungsbescheid vom 27.12.2019 wurde eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 7.560.000 Euro bewilligt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung.

40. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird in den Fällen, in denen die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) nur einen Anteil von unter 50 Prozent von potenziellen Windkraftflächen haben, auf eine eigene Ausschreibung der BaySF verzichtet, wie sieht die geplante Erleichterung für die Kommunen konkret aus und können Kommunen, die Staatsforstflächen auf ihrer Gemarkung haben und an der Entwicklung eigener Projekte Interesse bekunden, Standortsicherungsverträge, wie sie vor 2023 langjährige Praxis waren, mit der BaySF abschließen, nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung am 13.06.2024 gesagt hat, dass die Akzeptanz für Windkraft erhöht werden soll, indem Windräder die Windräder der Bürger und der Gemeinden werden und auch bei den BaySF die direkte Vergabe an Kommunen deutlich erleichtert werden soll?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Seit Oktober 2022 gilt nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 Bayerische Bauordnung eine Ausnahme von der 10H-Regelung für Windenergieanlagen im Wald. Das wettbewerbsrechtliche Auswahlverfahren der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) ist grundsätzlich rechtlich verpflichtend – auch, wenn sich Kommunen selbst am Auswahlverfahren beteiligen möchten. Ein Großteil der momentan für die Planung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehenden Flächen liegen im Staatswald, weswegen eine marktbeherrschende Stellung der BaySF nicht ausgeschlossen werden kann.

Aktuell werden Ausnahmen vom Auswahlverfahren laut BaySF genutzt, wenn ein eigenständiges Auswahlverfahren wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, weil eine eigenständige Nutzung der Flächen ohne Anschluss an ein bestehendes Projekt nicht nutzbar gemacht werden kann. Auf dieser Basis sind Arrondierungen für bestehende oder genehmigte Windparkprojekte möglich, womit dem Wunsch vieler Kommunen entsprochen werden kann. Dies kann gerade auch für Flächen mit komplex verzahnten Eigentumsverhältnissen zum Tragen kommen. Die Umsetzung der angekündigten weiteren Erleichterungen wird aktuell veranlasst.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

41. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der jüngsten Starkregen, Sturzfluten und Hochwasser, insbesondere in Kitzingen am 01.06.2024, und der Erklärungen von Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 26.01.2023 zu fehlenden Finanzmitteln, um die Projekte in „Baureife“ umzusetzen sowie in der Pressekonferenz des Kabinetts am 04.06.2024: „Wir haben [...] baureife [...] Projekte“, frage ich die Staatsregierung, welche staatlich (mit-)finanzierten neuen „baureifen Projekte“ mit konkreten Maßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Sturzflutvorsorge gibt es derzeit in Unterfranken, welche Projekte sind in Unterfranken aktuell bereits konkret in Planung und für welche Projekte gibt es in Unterfranken derzeit konkrete Vorüberlegungen, in die staatliche Behörden bereits einbezogen sind (bitte konkrete Projekte und Maßnahmen mit Ort, Landkreis, Investitionsvolumen und voraussichtlichem bzw. geplantem Zeitpunkt der Fertigstellung tabellarisch angeben)?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Staatliche Hochwasserschutzvorhaben an Gewässern 1. und 2. Ordnung, die 2024 bearbeitet werden:

Maßnahme, Gewässer	Lkr.	Kosten [Tsd. Euro] in 2024	Fertigstellung
Bad Neustadt, baulicher Abschluss, Fränk. Saale	NES	988	2024
Haßfurt, Planung, Main	HAS	65	2024
Markt Schwarzach, Planung, Main	KT	260	2024
Miltenberg, Restarbeiten, Main	MIL	380	2024
Gräfendorf, Planung, Fränk. Saale	MSP	5	2024
Stadtprozelten, Planung, Main	MIL	63	2024
Würzburg, Erneuerung Aggregate, Main	WÜ	150	2024
Flutpolder Bergheinfeld, Studie, Main	SW	28	2024
Wiesentheid-Reupelsdorf, Planung, Schwarzach	KT	90	2024
Prichsenstadt, Planung, Schwarzach	KT	62	2024
Niederwerrn, Planung, Wern	SW	12	2025
Unsleben, Sanierungsplanung, Streu	NES	40	2024

Bei den Hochwasserschutzvorhaben Haßfurt, Schwarzach, Gräfendorf, Stadtprozelten, Wiesentheid, Prichsenstadt, Niederwerrn, Unsleben und dem Flutpolder Bergheinfeld hängt die weitere Fortführung von den Ergebnissen der Planung bzw. der Flutpolderstudie ab.

Beim Hochwasserschutz Elsenfeld wurde ein Vorentwurf des Wasserwirtschaftsamts Ende 2020 durch die Gemeinde auf Grundlage eines Bürgerentscheids abgelehnt.

Beim Hochwasserschutz Hafenlohr laufen die Gespräche mit der Gemeinde.

## Hochwasserschutzvorhaben an Gewässern 3. Ordnung:

Bezeichnung	Geplante Fertigstellung	Förderung FS	Gemeinde	Landkreis
HWS- und Rückhaltekonzept Heigelsbach, Gew. III	11.08.2025	75.000,00	Würzburg	Stadt Würzburg
HWS- und Rückhaltekonzept Stadt Alzenau	31.08.2022	54.442,50	Alzenau	Aschaffenburg
HWS- und Rückhaltekonzept Hösbach, Gew. 3 Hösbach	31.08.2023	30.300,00	Hösbach	Aschaffenburg
HWS- und Rückhaltekonzept Mainstockheim	31.12.2025	62.250,00	Mainstockheim	Kitzingen
HWS- und Rückhaltekonzept Klingenberg am Main	15.12.2025	142.261,50	Klingenberg a.Main	Miltenberg
HWS- und Rückhaltekonzept Sulzbach-Überarbeitung	13.12.2024	92.703,98	Sulzbach a.Main	Miltenberg
Ausbauvorhaben HWS Welzheimer Graben	31.12.2022	315.852,15	Eschau	Miltenberg
Sturzflutenkonzept Stadt Würzburg	30.09.2024	150.000,00	Würzburg	Stadt Würzburg
Sturzflutenkonzept Stadt Kitzingen	31.12.2024	150.000,00	Kitzingen	Kitzingen
Sturzflutenkonzept Mainstockheim	31.12.2025	30.000,00	Mainstockheim	Kitzingen
Sturzflutenkonzept Rödelsee	31.12.2025	52.500,00	Rödelsee	Kitzingen
Sturzflutenkonzept Eichenbühl	07.10.2024	56.250,00	Eichenbühl	Miltenberg
Sturzflutenkonzept Erlenbach am Main	15.12.2025	102.750,00	Erlenbach a.Main	Miltenberg
Sturzflutenkonzept Leidersbach	31.12.2022	60.000,00	Leidersbach	Miltenberg
Sturzflutenkonzept Bütthard	31.12.2024	75.000,00	Bütthard	Würzburg
Sturzflutenkonzept Randersacker	31.12.2023	150.000,00	Randersacker	Würzburg
Sturzflutenkonzept Veitshöchheim	31.12.2024	150.000,00	Veitshöchheim	Würzburg
Sturzflutenkonzept Waldbüttelbrunn	31.12.2025	149.250,00	Waldbüttelbrunn	Würzburg
Sturzflutenkonzept Winterhausen	31.12.2025	108.000,00	Winterhausen	Würzburg
Berechnung Ü-Gebiet Glattbach Stadt	05.12.2024	33.750,00	Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg
Berechnung Ü-Gebiet Welzbach Markt	16.11.2025	76.591,23	Großostheim	Aschaffenburg
Ermittlung Ü-Gebiet Lohrbach Heigen	23.11.2024	41.869,81	Heigenbrücken	Aschaffenburg
Überrechnung Ü-Gebiet Steiggraben	31.12.2025	8.925,00	Segnitz	Kitzingen
Ermittlung Ü-Gebiet Faulbach	21.10.2024	22.457,66	Faulbach	Miltenberg
HW-Audit Eschau	29.09.2025	11.156,25	Eschau	Miltenberg
HW-Audit Kirchzell	02.06.2025	11.156,25	Kirchzell	Miltenberg
HW-Audit Gemeinde Margetshöchheim	31.12.2023	11.156,25	Margetshöchheim	Würzburg
HW-Audit Gemeinde	31.12.2023	11.156,25	Margetshöchheim	Würzburg
HWS- und Rückhaltekonzept Ebern	30.06.2026	34.720,93	Ebern	Haßberge
HWS- und Rückhaltekonzept Rauenebrach	31.12.2021	65.870,65	Rauenebrach	Haßberge
HWS- und Rückhaltekonzept Zeil und Königsberg	30.06.2026	52.436,83	Zeil a.Main	Haßberge
HWS- und Rückhaltekonzept EZG Volkach	31.12.2022	199.575,00	Michelau i.Steigerwald	Schweinfurt
Ausbauvorhaben HWS Reichenbach, HWS Burglauer	31.12.2024	1.453.879,47	Burglauer	Rhön-Grabfeld

Sturzflutrisikomanagement	31.12.2025	150.000,00	Bad Brückenau	Bad Kissingen
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2027	150.000,00	Bad Kissingen	Bad Kissingen
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2025	112.500,00	Fuchsstadt	Bad Kissingen
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2025	150.000,00	Hammelburg, St	Bad Kissingen
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2022	135.000,00	Motten	Bad Kissingen
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2025	150.000,00	Riedenberg	Bad Kissingen
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2024	150.000,00	Wartmannsroth	Bad Kissingen
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2025	150.000,00	Wildflecken	Bad Kissingen
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2025	150.000,00	Zeitlofs	Bad Kissingen
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2023	150.000,00	Heustreu	Rhön-Grabfeld
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2026	75.000,00	Ostheim v.d.Rhön	Rhön-Grabfeld
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2026	37.500,00	Sandberg	Rhön-Grabfeld
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2025	75.000,00	Strahlungen	Rhön-Grabfeld
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2023	150.000,00	Unsleben	Rhön-Grabfeld
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2025	37.500,00	Willmars	Rhön-Grabfeld
Sturzflutrisikomanagement	30.06.2026	150.000,00	Haßfurt	Haßberge
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2025	150.000,00	Riedbach	Haßberge
Sturzflutrisikomanagement	31.12.2024	150.000,00	Knetzgau	Haßberge
Sturzflutrisikomanagement	01.07.2026	112.500,00	Theres	Haßberge



42. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hiermit frage ich die Staatsregierung, gemäß der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder in der Plenarsitzung vom 13.06.2024, in der der Ministerpräsident äußerte, dass Bayern gegenüber dem Bund ein Übernahmeangebot für die bayerischen Uniper-Wasserkraftwerke abgegeben, aber daraufhin noch keine Antwort erhalten habe, wann der Freistaat dieses formale Angebot, mit welchem konkreten Inhalt (z. B. Höhe des Angebots, weitere Konditionen) an wen gestellt hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat sich bereits am 14.10.2022, d. h. ca. 2 Monate vor dem tatsächlichen Einstieg des Bundes, bei Uniper SE erstmals an Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, gewandt und um ein Gespräch zur Gründung einer Betreiber-gesellschaft der bayerischen Wasserkraftwerke der Uniper Kraftwerke GmbH gebeten.

Die Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Umwelt und Verbraucherschutz haben sich am 27.04.2023 in einem gemeinsamen Schreiben an Herrn Bundesminister der Finanzen, Christian Lindner, gewandt und dringend um eine Einbindung des Freistaates Bayern in alle, die künftigen Eigentümer- und Betreiberstrukturen der Wasserkraftwerke der Uniper Kraftwerke GmbH in Bayern betreffenden Entscheidungen gebeten.

43. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher konkreten Daten wurde nach ihrer Kenntnis vor Auftreten der ersten Überschwemmungen im Jahr 2024 ein aktives Staustufenmanagement eingeleitet, welche Maßnahmen innerhalb des Staustufenmanagements wurden vor Auftreten der ersten Überschwemmungen nach Kenntnis der Staatsregierung konkret durchgeführt (bitte getrennt nach Zeitpunkt, getroffener Maßnahme und betroffenem Flusslauf angeben) und welche Maßnahmen innerhalb des Staustufenmanagements wurden nach Auftreten der ersten Überschwemmungen nach Kenntnis der Staatsregierung konkret durchgeführt (bitte getrennt nach Zeitpunkt, getroffener Maßnahme und betroffenem Flusslauf angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Betrieb von Stauanlagen erfolgt ausschließlich durch wasserrechtlich genehmigte Betriebsvorschriften.

In Sonderfällen ist bei einzelnen Anlagen die Flutung von Auebereichen in der Betriebsvorschrift enthalten, wie z. B. im Falle des Riedstroms. Hierdurch wird der vor Bau der Staustufen vorhandene Rückhalteraum erhalten. Der Riedstrom ist das natürliche Überschwemmungsgebiet der Donau. Bei anlaufender Hochwasserwelle wird die Ausuferung durch die Überstauregelung an den Staustufen unterstützt. Bei den aktuell beobachteten hohen Hochwasserabflüssen läuft das Wasser ohne Einwirkung der Staustufen über die vorhandenen Überlaufschwelle. Es bestehen während des Hochwassers keine Eingriffsmöglichkeiten, die Ausuferungen zu unterbinden.

44. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD) Aufgrund mehrerer Beschwerden schwäbischer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister frage ich die Staatsregierung, wer gibt die offiziellen Informationen zur Hochwasserlage in Bayern frei, wie wird sichergestellt, dass alle wichtigen Informationen bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern vor Ort ankommen und wie können diese Informationswege optimiert werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Für die Hochwasserwarnung an Flüssen und Seen sind die Bundesländer zuständig. In Bayern wurde dafür der Hochwassernachrichtendienst (HND) eingerichtet. Er sammelt Wasserstands-, Abfluss- und Niederschlagsdaten, wertet sie aus, hält Einsatzpläne für den Hochwasserfall bereit und warnt Betroffene. Dem HND gehören die Wasserwirtschaftsämter, Landratsämter, Städte und Gemeinden an. Zentrale Schalt- und Leitstelle ist die HND-Zentrale am Landesamt für Umwelt. Für die Berechnung der Hochwasservorhersagen sind fünf regionale Hochwasservorhersagezentralen zuständig. Sie sind aufgeteilt nach den Flussgebieten Main, Donau, Isar, Iller/Lech und Inn.

Sobald absehbar ist, dass Flüsse oder Seen bestimmte Wasserstände überschreiten, werden die für die betroffenen Gebiete zuständigen Stellen aktiv und die Hochwasservorhersagen fortlaufend neu berechnet. Die Aufgaben der am HND Beteiligten (HND-Zentrale, Hochwasservorhersagezentrale, Hauptmeldestellen, Meldestellen und Gemeinden als Empfänger) sind in der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV) festgelegt.

Den Städten und Gemeinden kommt als letztem Glied des Meldewege eine besondere Bedeutung zu. In ihren Meldeplänen ist festgelegt, wer wann und wie zu warnen ist und welche Maßnahmen bei welchen Pegelständen zu veranlassen sind. Hierzu führen die Gemeinden Lagepläne gefährdeter Bereiche oder Objekte und Organisationspläne für die Hochwasserabwehr.

Der HND unterliegt einem kontinuierlichen Optimierungsprozess. Insbesondere nach größeren Hochwasserereignissen erfolgt eine Rückschau. Auch die regelmäßigen Hochwassermeldeübungen mit allen Beteiligten des HND dienen dieser Optimierung.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> s. a.: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/hochwassernachrichtendienst/index.htm>

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

45. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was sie unternimmt, da im Jahr 2023 bis heute in Bayern mehrere Schlachtstätten von Schließungen und geplanten Schließungen betroffen sind, auch in Hinblick darauf, dass von der Vion Food Group am 04.06.2024 die Pressemitteilung herausgegeben wurde, dass hier Verkäufe stattfinden sollen und sich Vion aus Deutschland zurückzuziehen gedenkt,<sup>9</sup> was in Bayern die Schlachthöfe Furth im Wald, Landshut, Waldkraiburg und Vilshofen betrifft, und wie sollen nach der Ankündigung des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger vom 26.04.2024 in einer Mitteilung des Staatsministeriums (Staatsminister Hubert Aiwanger: „Wenn wir die regionale Schlachtstruktur in Bayern erhalten wollen, müssen wir die Förderung verbessern“) Schlachtstätten konkret gefördert werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Die Staatsregierung setzt sich seit Jahrzehnten intensiv für den Erhalt der deutschlandweit einmaligen, vielfältigen Schlacht-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen ein und entwickelt diese gemeinsam mit den Beteiligten weiter. Die der Tierhaltung nachgelagerten Produktionsbereiche, sind verlässliche und wichtige Partner der bayerischen Landwirte und tragen zur hochwertigen, möglichst durchgängig heimischen Fleisch- und Wurstproduktion bei.

Zur Unterstützung werden im Ressortbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) vielfältige und zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen auf Ebene der Produktion und im Bereich der Weiterverarbeitung/Vermarktung angeboten (s. hierzu auch Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Paul Knoblach und Mia Goller vom 19.03.2024 betreffend Schlachtstätten erhalten – Lange Transportwege vermeiden).

In Bezug auf die von Vion angekündigte formelle Überprüfung des Deutschlandgeschäfts steht das StMELF mit den Marktbeteiligten in einem engen Austausch. Allerdings stellt die Ankündigung von Vion eine unternehmerische Entscheidung dar, die angesichts des Umbruchs in der gesamten Schlachtbranche in Deutschland und der Gesamtstrategie der Unternehmensgruppe bewertet werden muss. Letztlich zeigen sich hier auch die Konsequenzen der politischen Rahmensetzungen auf Bundesebene.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Schlachtwirtschaft, für die die aktuelle Entwicklung bei Vion stellvertretend steht, setzt sich die gesamte Staatsregierung für den Erhalt einer regionalen Schlachthofstruktur in Bayern sowie kurze Transportwege von Schlachttieren ein.

<sup>9</sup> <https://www.vionfoodgroup.com/de/verstaerker-fokus-auf-benelux-und-weitere-ueberpruefung>

Das StMELF wird die angebotenen Fördermaßnahmen entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaftsakteure und unter Maßgabe der juristischen Rahmenbedingungen betreffend der EU-, Bundes- und haushaltsrechtlichen Regelungen auch weiterhin fortlaufend optimieren.

46. Abgeordnete  
**Ruth Müller**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche in Folge von Hochwasser und Starkregen Ende Mai / Anfang Juni 2024 in Bayern von Ernteausfällen betroffen sind, wie hoch wird der finanzielle Schaden für Landwirte, Obst- und Gemüsebauern sowie Wein- und Hopfenbauern eingeschätzt (bitte aufgeteilt nach Verlust bei der Ernte in den jeweiligen Nahrungsmittelanbaubereichen und bei Nutztieren angeben) und welche präventiven Maßnahmen sind geplant, um landwirtschaftliche Betriebe vor zukünftigen Hochwasser- und Starkregenereignissen zu schützen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Belastbare Aussagen zu der von hochwasserbedingten Ernteausfällen betroffenen Fläche sowie zu den damit verbundenen finanziellen Schäden im Sektor Landwirtschaft sind aktuell nicht möglich. Das Gros der Schäden in der Landwirtschaft dürfte bei den Kultur- und Aufwuchsschäden liegen. Da die unmittelbar vom Hochwasser betroffenen Kulturen je nach Standort durch das Ereignis unterschiedlich stark geschädigt sind und Kulturen sich in unterschiedlichem Umfang bis zum Erntetermin auch wieder vom Schadereignis erholen können, wird das von den Geschädigten idealerweise zeitnah dokumentierte Schadensszenario vor Ort in nächster Zeit durch Schadensschätzer erhoben. Auch zur Verteilung der Schäden auf einzelne Nahrungsmittelbereiche liegen uns deshalb aktuell keine Informationen vor. Unmittelbar durch das Hochwasserereignis entstandene Verluste von Nutztieren sind nicht bekannt.

Als Präventionsmaßnahme fördert der Freistaat die Erstellung kommunaler Konzepte zum Sturzflut-Risikomanagement mit 75 Prozent. Diese Konzepte enthalten Gefahrenkarten und Maßnahmenvorschläge. In den Konzepten werden Gefahren und Risiken ermittelt, lokale Schutzziele definiert und örtlich spezifische Schutzmaßnahmen auch auf betroffenen Grundstücken aufgezeigt, welche die Anlieger in eigener Verantwortung umsetzen könnten. Die praktische Umsetzung der Konzepte ist deshalb nicht ausschließlich eine Aufgabe der Kommunen. Sie ist vielmehr eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten vor Ort. Die Hinweiskarten „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des Landesamtes für Umwelt können nicht nur für Kommunen, sondern auch für Grundstückseigentümer und Landwirte von großer Relevanz sein, um Schäden durch künftige Hochwasser- und Starkregenereignisse zu verringern, zu vermeiden oder zu versichern.

Unabhängig davon können Kommunen verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durchführen. Sowohl Baumaßnahmen als auch planerische Leistungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wie z. B. Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte bzw. Sicherheitsüberprüfungen sind dabei förderfähig.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

47. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kitas in Bayern bewegen sich derzeit am Rande ihrer Finanzierungsmöglichkeit, welche bayerischen Kommunen unterstützen ihre örtlichen Kitas nicht mit zusätzlichen freiwilligen finanziellen Leistungen, um die Unterfinanzierung abzumildern und wie haben sich die Elternbeiträge, die durchschnittlich in den bayerischen Landkreisen für einen mit öffentlichen Mitteln geförderten Kita-Platz anfallen in den Jahren 2020 bis 2023 entwickelt (bitte Aufschlüsselung nach Betreuungsalter und Landkreis oder zumindest Regierungsbezirk)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung liegt daher bei den Kommunen.

Der Freistaat refinanziert die Kommunen anteilig nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), diese wiederum refinanzieren die Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft auf Grundlage dieses Gesetzes. Die gesetzliche Förderung erfolgt unbürokratisch als kindbezogene Förderung in Abhängigkeit von Buchungszeit und besonderen Bedarfen eines jeweiligen Kindes. Sie ist unabhängig von den tatsächlichen Betriebskosten, die in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort von Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlich sein können. Aufgrund der Ausgestaltung als kindbezogene Förderung liegen keine Informationen zu den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen der Träger vor. Ebenso werden etwaige zusätzliche kommunale Förderungen aufgrund der Zuständigkeit der Kommunen für den Bereich der Kindertagesbetreuung nicht zentralisiert erfasst.

Die Höhe der Elternbeiträge wird von den Trägern in eigener Verantwortung festgesetzt. Abgesehen von einer Vorgabe zur Staffelung der Elternbeiträge nach Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG bestehen keine landesrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung. Es erfolgt daher auch keine zentrale Erfassung der Beitragshöhen.

48. Abgeordneter  
**Jürgen Mistol**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird sie die Kosten für derzeit ca. 6 000 Assistenzkräfte übernehmen, wenn der Bund die Förderung hier nicht fortsetzen sollte, so dass diese für die Kita-Betreuung in Bayern erhalten bleiben, an welchen Standorten in Bayern sollen neue Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten für den Bereich der Kinderbetreuung geschaffen werden (bitte Auflistung nach Standort und Ausbildungsmöglichkeit, bspw. Fachakademien für Sozialpädagogik und Berufsfachschulen für Kinderpflege) und wie viele Ausbildungsplätze sollen dort jeweils geschaffen werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Im Doppelhaushalt des Freistaates sind für das Jahr 2025 aktuell Landesmittel in Höhe von 50,8 Mio. Euro für einen schrittweisen Aufwuchs der im Koalitionsvertrag vereinbarten Verdoppelung der Teamkräfte vorgesehen. Ob und unter welchen Bedingungen der Bund für das Jahr 2025 weitere Mittel zur Refinanzierung der Assistenzkräfte bereitstellen wird, ist aktuell offen. Im Übrigen bleibt die Übernahme von Kosten durch den Freistaat den Haushaltsverhandlungen zum Nachtragshaushalt 2025 und damit dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Die Hochschulen entscheiden eigenverantwortlich über den Auf- bzw. Ausbau von Studienplatzkapazitäten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Die Hochschulen Augsburg, Coburg, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim und Würzburg-Schweinfurt, die Katholische Stiftungshochschule München, die Evangelische Hochschule Nürnberg und die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bieten bereits heute zahlreiche Bachelor- und Masterangebote im Bereich der Sozialen Arbeit an. Bereits seit 2017/2018 schaffen diese Hochschulen zusätzliche Studienplätze in der Sozialen Arbeit. Ein enormer Ausbau konnte im Vergleich zum Referenzjahr 2022/2023 mit der Schaffung von rd. 200 neuen Studienplätzen durch ein Matching-Verfahren (neue Stellen des Haushaltsgesetzgebers gematched mit Stellen der Hochschulen) verzeichnet werden. Zwischenzeitlich sind zudem an den Standorten Coburg und Rosenheim die Studienplätze in der Sozialen Arbeit zum Wintersemester 2025/2026 zulassungsfrei. Somit steht jeder und jedem Studieninteressierten dort ein Studienplatzangebot zur Verfügung. Mit den dargestellten Maßnahmen werden im Vergleich zum Wintersemester 2017/2018 und damit im Vergleich zum Beginn der letzten Legislaturperiode zusätzlich rund 400 grundständige Studienanfängerplätze in der Sozialen Arbeit neu geschaffen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat in den letzten Jahren zahlreiche staatliche Berufsfachschulen für Kinderpflege sowie Fachakademien für Sozialpädagogik auf Antrag verschiedener kommunaler Sachaufwandsträger errichtet. Derzeit liegen keine weiteren Anträge auf Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Kinderpflege vor. Zur Errichtung staatlicher Fachakademien für Sozialpädagogik werden derzeit zwei vorliegende Anträge geprüft. Ob die Errichtung kommunaler oder privater Schulen geplant sind, ist dem StMUK nicht bekannt.



49. Abgeordnete  
**Julia Post**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die aktuelle gesetzliche Refinanzierungsquote der bayerischen Kitas (bitte Aufschlüsselung nach durchschnittlicher Quote in den Landkreisen), wie korreliert die gesetzliche Refinanzierungsquote mit der Qualität der Kinderbetreuung und wie hoch ist der tatsächliche, aktuelle Betreuungsschlüssel bei der Kindertagesbetreuung in den bayerischen Kommunen (bitte Aufschlüsselung nach Betreuungsalter (1 bis 3 und 3 bis 6 Jahre) und Kommune, Landkreis oder zumindest Regierungsbezirk)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung liegt bei den Kommunen. Der Freistaat refinanziert die Kommunen anteilig nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), diese wiederum refinanzieren die Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft auf Grundlage dieses Gesetzes. Die gesetzliche Förderung erfolgt als kindbezogene Förderung in Abhängigkeit von Buchungszeit und besonderen Bedarfen eines jeweiligen Kindes. Sie deckt zum großen Teil die tatsächlichen Betriebskosten, die in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort von Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlich sein können. Aufgrund der Ausgestaltung als kindbezogene Förderung liegen keine Informationen zu den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen der Träger vor. Bei den finanziellen Verhältnissen der Einrichtungsträger handelt es sich im Übrigen um Betriebsinterna der jeweiligen Träger. Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit sowie der Heterogenität der Trägerlandschaft liegen keine Daten zu den jeweiligen Refinanzierungsquoten der Träger vor. Bei Umstellung der Personalkostenförderung im Umfang von rund 80 Prozent im Jahr 2006 sind die Mittel in den Basiswert für die kindbezogene Förderung eingeflossen. Umgerechnet deckt die gesetzliche Refinanzierung im Schnitt etwa 60 Prozent der Betriebskosten. Dieser Wert wird aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis bestätigt und bietet eine Orientierung für die Finanzplanung.

Das BayKiBiG macht als Fördergesetz qualitative Mindestvorgaben, insbesondere zur Fachkraftquote und dem Mindestanstellungsschlüssel. Außerdem sind die Einrichtungen zur Einhaltung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans verpflichtet. Daneben wird die Sicherung des Kindeswohls über die Vorgaben zur Betriebserlaubnis gewährleistet. Aussagen über die Qualität einer einzelnen Einrichtung können nicht alleine über die Refinanzierungsquote oder den jeweiligen Anstellungsschlüssel getroffen werden.

Ein Betreuungsschlüssel wird in Bayern nicht erfasst. Stattdessen verweisen wir auf die nachfolgende Übersicht zum Anstellungsschlüssel (Verhältnis der Arbeitszeitstunden des pädagogischen Personals zu den gewichteten Buchungszeitstunden der Kinder; Quelle: Auswertung KiBiG.web vom 17.06.2024). Eine Auswertung nach dem Alter der Kinder ist nicht möglich. Stattdessen wird nach der Einrichtungsart unterschieden. Dabei weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Häusern für Kinder um altersgemischte Einrichtungen handelt, hier also auch Kinder unter drei Jahren betreut werden können. Eine weitergehende regionale Auswertung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Durchschnittl. Anstellungs- schlüssel 2023 (1 : ...) in	Kinderkrippen	Kindergärten, Häuser für Kinder, Mini-Kitas
Oberbayern	8,54	9,16
Niederbayern	8,21	9,30
Oberpfalz	8,41	9,50
Oberfranken	9,00	9,70
Mittelfranken	8,85	9,57
Unterfranken	8,34	9,26
Schwaben	8,17	9,05
Bayern	8,53	9,29

50. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Nachdem es seit dem 01.01.2024 nicht mehr möglich ist, investive Förderungen für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aus der Schwerbehindertenausgleichsabgabe zu finanzieren, frage ich die Staatsregierung, wie investive Förderungen für WfbM derzeit und künftig ermöglicht werden sollen, ob die Bezirke hierfür ein höheres Budget zur Verfügung haben und falls ja, in welcher Höhe Mittel für investive Förderungen zur Verfügung stehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrages von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat die Bundesregierung das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts initiiert, mit dem die Möglichkeit der Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zum 01.01.2024 abgeschafft wurde. Die Staatsregierung hat sich zum Wohle der WfbM massiv gegen diese Gesetzesänderung eingesetzt. Nachdem der Versuch Bayerns, das Gesetz im Bundesrat zu stoppen, leider erfolglos war, konnte dank der Intervention der Staatsregierung zumindest die vorgesehene Übergangsregelung nachträglich korrigiert werden.

Nunmehr gilt somit, dass alle Vorhaben, die bis 31.12.2023 wirksam beantragt wurden, grundsätzlich noch bewilligt und abfinanziert werden können. Aufgrund der frühzeitigen Information und engen Zusammenarbeit des Inklusionsamts beim Zentrum Bayern Familie und Soziales mit den Trägern der WfbM konnten dabei im Jahr 2023 noch 32 Vorhaben wirksam beantragt werden, die im Falle einer Bewilligung in den nächsten Jahren sukzessive abfinanziert werden können. Damit können ca. 80 WfbM-Vorhaben mit einem Finanzvolumen von ca. 200 Mio. Euro über die nächsten Jahre weiterhin aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert und die Bezirke um diesen Betrag als primär zuständige Träger der Eingliederungshilfe entlastet werden.

Zudem sind im Haushaltsgesetz für das Jahr 2024 insgesamt 2,4 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen, um Vorhaben, die zwingend zum Erhalt einer WfbM umgesetzt werden müssen (z. B. Anpassungen des Brandschutzes, Behebung von Unwetterschäden) staatlich fördern zu können. Für das Jahr 2025 sind dafür 4,0 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen und 1,2 Mio. Euro an Ausgabemitteln vorgesehen.

Im Übrigen müssen die notwendigen Investitionskosten künftig von den Bezirken als zuständige Träger der Eingliederungshilfe getragen werden. Die diesbezüglichen Budgetplanungen sind dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht bekannt, zumal die Bezirke die Aufgabe der Eingliederungshilfe in eigener Verantwortung und im eigenen Wirkungskreis erfüllen (vgl. Art. 66d Abs. 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).

51. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie identifizieren sich Antragsteller für das Bürgergeld in den Jobcentern in Bayern (bitte genau erläutern), gilt für Antragsteller des Bürgergeldes in bayerischen Jobcentern ein Verschleierungs- bzw. Vermummungsverbot (bitte genau erläutern) und ist es in Bayern schon vorgekommen, dass nicht identifizierbare verschleierte Personen Antrag auf Bürgergeld in einem bayerischen Jobcenter gestellt haben und ihren Schleier zum Zwecke der Identifikation nicht abgelegt haben (wenn ja, bitte Anzahl und jeweilige Jobcenter benennen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Wer erstmalig einen Antrag beim Jobcenter stellt, muss grundsätzlich seine Identität nachweisen. Die Prüfung ist anhand geeigneter Belege (in der Regel Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung) vorzunehmen und dient auch dazu, Leistungsmisbrauch zu vermeiden.

Hinsichtlich der Gegebenheiten vor Ort weisen wir darauf hin, dass es sich bei rund 90 Prozent aller Jobcenter in Bayern um gemeinsame Einrichtungen handelt. Verwaltungsablauf und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung betreffen den Aufgabenkreis der Trägerversammlung und unterliegen der Aufsicht des Bundes im Einvernehmen mit dem Land. Nur bei 10 Jobcentern in Bayern handelt es sich um kommunale Jobcenter, die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterliegen. Fälle, in denen trotz fehlendem Identitätsnachweis Leistungen ausbezahlt wurden, sind uns aus den kommunalen Jobcentern nicht bekannt.

52. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauenbeauftragte sind nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit an bayerischen Institutionen eingesetzt, aufgeschlüsselt nach Bezirken, wie ist die geschlechtsspezifische Verteilung dieser Beauftragten, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent, und wie viele Vorfälle wurden von den Frauenbeauftragten im Jahr 2023 gemeldet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Mangels Legaldefinition für „bayerische Institutionen“ wird davon ausgegangen, dass die Verwaltung des Freistaates gemeint ist. Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG), welches die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Verwaltung des Freistaates regelt, beinhaltet keine Frauenbeauftragten, sondern Gleichstellungsbeauftragte.

Die Zahlen werden hier gemäß Art. 22 BayGIG nur alle fünf Jahre im Rahmen des Berichts der Staatsregierung über die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsbericht) erhoben. Die letzten Zahlen aus dem Sechsten Bericht beziehen sich auf den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018. Nach der damaligen Erhebung gab es 232 Dienststellen des Freistaates mit Gleichstellungsbeauftragten (vgl. Sechster Gleichstellungsbericht, S. 144). Eine Aufschlüsselung nach Bezirken ist nicht möglich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt hierzu keine Erhebung.

In Bayern können ausdrücklich Frauen und Männer Gleichstellungsbeauftragte werden. Lt. Sechstem Gleichstellungsbericht (S. 150) sind 90,9 Prozent der Gleichstellungsbeauftragten Frauen und 9,1 Prozent der Gleichstellungsbeauftragten in der Verwaltung des Freistaats Männer.

Das BayGIG kennt den Begriff „Vorfälle“ nicht. Hinsichtlich der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an verschiedenen (Personal-)Maßnahmen wird auf die S. 168 ff. des Sechsten Gleichstellungsberichts verwiesen.

Der Siebte Bericht soll voraussichtlich im Jahr 2025 im Landtag präsentiert werden. Die Erhebungen hierzu werden derzeit durchgeführt.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

53. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was sind die Gründe des Immobiliengesuchs des Freistaates für ein neues Pandemie-Zentrallager, das Ende Mai ausgeschrieben wurde (gibt es das bisherige Zentrallager noch oder warum braucht man neben dem bisherigen ein weiteres Zentrallager, obwohl doch Impfstoffe, Masken und Schutzkleidung schon letztes Jahr teilweise entsorgt oder vor Ablauf des Haltbarkeitsdatums an Krankenhäuser, Apotheken, Arztpraxen usw. abgegeben, die Vorratshaltung von sechs auf drei Monate begrenzt und die Lagermengen bspw. bei den Masken halbiert werden mussten<sup>10</sup>) und wie viel Geld ist die Staatsregierung bereit, hierfür auszugeben?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Die Vorhaltung ausreichender Mengen an Persönlicher Schutzausrüstung und medizinisch notwendigem Material für das medizinische und pflegerische Personal ist ein wesentlicher Baustein für die Bewältigung etwaiger künftiger pandemischer oder anderer gesundheitlicher Krisensituationen und unterstützt damit maßgeblich die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems. Im Übrigen wird auf den Abschlussbericht der Staatsregierung vom 20.01.2023 zu Drs. 18/9019 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund hat die Staatsregierung im Frühjahr 2020 beschlossen, ein Pandemiezentallager einzurichten und dort einen strategischen Grundstock notwendiger Schutzausrüstung dauerhaft vorzuhalten. Der bisherige Standort steht für längerfristige Planungen jedoch nicht zur Verfügung. Die Immobilien Freistaat Bayern wurde gebeten, alternative Standorte zu prüfen und der übliche Flächenmanagementprozess wurde angestoßen.

Das Ergebnis des Immobiliengesuchs für den Ersatzstandort anstelle der bisherigen Unterbringung und damit verbundene Finanzierungsfragen bleiben abzuwarten.

<sup>10</sup> <https://www.sueddeutsche.de/bayern/corona-pandemie-schutzausruestung-masken-impfstoff-bayern-1.5745410>

54. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, weshalb steht der bisherige Standort des Pandemie-Zentrallagers nicht mehr zur Verfügung, warum wird der neue Standort nur auf mindestens fünf Jahre angemietet und rechnet die Staatsregierung mit Zuweisungen des Bundes zur Anmietung und zum Betrieb des Zentrallagers?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Das Pandemiezentralager befindet sich aktuell auf einem Grundstück des Bundes im Großraum München, das vom Freistaat angemietet wurde. Ein Verkauf der Fläche an den Freistaat und damit die Grundlage für längerfristige Planungen wurde von Seiten des Bundes abgelehnt.

Die geplante Anmietung erfolgt auf vorerst fünf Jahre mit entsprechenden Verlängerungsoptionen und ist bei Projekten dieser Art nicht unüblich.

Über Pläne des Bundes, hier Zuweisungen zu leisten, ist der Staatsregierung nichts bekannt.

55. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund, dass es laut Approbationsordnung für Medizinstudierende im Praktischen Jahr maximal 30 Fehltage gibt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge gemäß Härtefallregelung wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren gestellt, weil die Fehltage überschritten wurden, wie viele davon wurden abgelehnt und was waren die Gründe für eine Bewilligung (bitte nach Grund und Anzahl auflisten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Entscheidungen über Härtefallanträge im Rahmen der Anerkennung von Fehlzeiten im Praktischen Jahr (PJ) des Medizinstudiums werden von den medizinischen Prüfungsämtern an den Universitäten getroffen. Eine statistische Erfassung derartiger Härtefallanträge erfolgt nicht, dafür besteht weder eine Verpflichtung noch eine Notwendigkeit. Von den Prüfungsämtern wurden auf kurzfristige Rückfrage nur vereinzelte Härtefallanträge aus den letzten Jahren mitgeteilt, dabei sei eine Ablehnung den Prüfungsämtern nicht erinnerlich.

Die einschlägige Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 2 ist erst mit Wirkung vom 01.10.2021 in die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) aufgenommen wurde. Die Regelung ging aus § 6 Abs. 2 der aufgrund der Coronapandemie erlassenen Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 01.04.2020 hervor und wurde mit der genannten Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO verstetigt. Zuvor gab es keine Rechtsgrundlage für eine Härtefallentscheidung bei Fehlzeiten über 30 Tagen im PJ.



56. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie weit ist der Ausbau der telemedizinischen Versorgung in den ländlichen Gebieten Bayerns fortgeschritten, welche technologischen Infrastrukturen sind bereits vorhanden und welche konkreten Maßnahmen und Investitionen sind in Zukunft geplant?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Im Bereich der akutstationären Schlaganfallversorgung wird bereits seit einem Beschluss des Bayerischen Krankenhausplanungsausschusses aus dem Jahre 2005 die Netzwerkbildung zwischen regionalen Krankenhäusern und überregionalen Stroke Units mittels Telemedizin gefördert. Nach erfolgreicher Pilotierung umfasst der Krankenhausplan mittlerweile vier telemedizinische Schlaganfallnetzwerke. Das Telemedizinische Schlaganfallnetzwerk Südostbayern (TEMPiS), das Schlaganfallnetzwerk mit Telemedizin in Nordbayern (STENO), das Neurovaskuläre Netzwerk Südwestbayern (NEVAS) und das Transregionale Netzwerk für Schlaganfallintervention mit Telemedizin (TRANSIT-Stroke) stellen mit insgesamt zwölf neurovaskulären Zentrumskliniken und 72 in diesen vier Netzwerken angebundene Kliniken eine flächendeckende telemedizinische Schlaganfallversorgung in Bayern auf höchstem Niveau sicher, die kontinuierlich bedarfsgerecht fortentwickelt wird.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine konkreten Kenntnisse vor, in welchem Umfang die Krankenhäuser telemedizinische Verfahren nutzen. Krankenhäuser sind kein Teil der Staatsverwaltung, sondern entscheiden als eigenständig wirtschaftende Unternehmen nach der jeweiligen Situation vor Ort, mit welchen Mitteln sie ihren Versorgungsauftrag erfüllen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass telemedizinische Verfahren mittlerweile weit verbreitet sind. So haben sich beispielsweise die bayerischen Kinderkliniken und Krankenhäuser mit pädiatrischer Fachabteilung im Dezember 2023 digital in dem vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) geförderten „Virtuellen Kinderkrankenhaus Bayern“ vernetzt, das kontinuierlich ausgebaut wird.

Generell werden digitale Vernetzungen und telemedizinische Anwendungen vom StMGP finanziell unterstützt. So wurden bereits im Jahr 2018 die pauschalen Fördermittel um 50 Mio. Euro erhöht, um speziell digitale Anwendungen weiter zu verbreiten. Aktuell stehen den bayerischen Plankrankenhäusern jährlich rd. 316 Mio. Euro an pauschalen Fördermitteln zur Verfügung.

Ergänzend stehen den Plankrankenhäusern rd. 590 Mio. Euro aus dem Krankenhauszukunfts fonds des Bundes zur Verfügung (davon 180 Mio. Euro Ko-Finanzierung durch den Freistaat), die ebenfalls für digitale Investitionen und den Ausbau der Telemedizin vorgesehen sind.

Darüber hinaus fördert das StMGP einzelne E-Health-Pilotvorhaben im nichtstationären Bereich, die auch technische Aspekte der „Telemedizin“ umfassen und den ländlichen Raum (dezentrale Versorgung) adressieren. Diese Vorhaben haben teilweise sehr erfolgreich innovative Ansätze in der Versorgung getestet und damit Impulse für weitere Entwicklungen ausgelöst. Außerdem wird jährlich institutionell das Zentrum für Telemedizin in Bad Kissingen gefördert, das insbesondere telemedizinische Anwendungen sowie den Ausbau von E-Health, der Telematikinfrastruktur und der Digitalisierung im Gesundheitswesen promotet.

Auf Grundlage der in Kürze in Kraft tretenden Gesundheits- und Pflegedigitalisierungsrichtlinie können auch künftig – unter sich gewandelten Erstattungsmöglichkeiten durch die Kostenträger – innovative Pilotvorhaben im weiteren Sinn von E-Health gefördert werden, wenn sie sich für eine künftige Regelversorgung eignen und wenn sie die Telematikinfrastruktur, deren bereitgestellte Dienste oder kompatible Standards nutzen. Hierfür stehen in 2024 Mittel in Höhe von bis zu 9 Mio. Euro bereit.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zu den telemedizinischen Angeboten einzelner Praxen vor. Mit dem am 26.03.2024 in Kraft getretenen Digital-Gesetz (DigiG) wurde die bisher geltende Begrenzung von Videosprechstunden auf maximal 30 Prozent der ärztlichen Arbeitszeit aufgehoben und flexibilisiert. Diese Aufhebung wurde seitens des StMGP ausdrücklich begrüßt, da insoweit die Erfahrungen der Pandemie sowie die zwischenzeitlich bestehenden Ausnahmeregelungen bei der mengenmäßigen Beschränkung von Videosprechstunden gezeigt haben, dass eine Flexibilisierung der bisherigen mengenmäßigen Beschränkungen der Leistungserbringung im Wege der Videosprechstunde sinnvoll ist.

Hinsichtlich einer Ausweitung telemedizinischer Leistungen im Rahmen der Regelversorgung bedarf es der Schaffung entsprechender neuer EBM-Ziffern (EBM = einheitlicher Bewertungsmaßstab). Der EBM wird indes auf Bundesebene zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband verhandelt, das StMGP ist hieran nicht beteiligt.

Im Übrigen wird auf das telepharmazeutische Angebot der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) verwiesen, etwa in Gestalt medizinischer Beratung per Videosprechstunde.

57. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil an ausländischen Patienten in den öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen in Bayern, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Aufenthaltsstatus und den einzelnen medizinischen Fachbereichen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Über den Anteil ausländischer Patientinnen und Patienten in öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen in Bayern liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention keine Daten bzw. Informationen vor.

58. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie zusammen mit dem neuen Pandemie-Zentrallager eine Ausweitung des strategischen Grundstocks an Schutzausrüstung, Verbrauchsmitteln, Versorgungsmaterialien und medizinischen Geräten plant, rechnet die Staatsregierung mit zusätzlichen Personalkosten bei Umzug in ein neues Pandemie-Zentrallager und welche weiteren Folgekosten sieht die Staatsregierung durch die Anmietung eines neuen Pandemie-Zentrallagers?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Die Vorhaltung ausreichender Mengen an Persönlicher Schutzausrüstung und medizinisch notwendigem Material für das medizinische und pflegerische Personal ist ein wesentlicher Baustein für die Bewältigung etwaiger künftiger pandemischer oder anderer gesundheitlicher Krisensituationen und unterstützt damit maßgeblich die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Vor diesem Hintergrund hat die Staatsregierung im Frühjahr 2020 beschlossen, ein Pandemiezentallager einzurichten und dort einen strategischen Grundstock notwendiger Schutzausrüstung dauerhaft vorzuhalten. Der bisherige Standort steht für längerfristige Planungen jedoch nicht zur Verfügung, sodass die Immobilien Freistaat Bayern gebeten wurde, alternative Standorte zu prüfen. Der hier übliche Flächenmanagementprozess wurde kürzlich angestoßen.

Eine Ausweitung des strategischen Grundstocks an Persönlicher Schutzausrüstung und medizinisch notwendigem Material (und eine damit ggf. verbundene etwaige Kostensteigerung) ist bislang nicht vorgesehen, da es sich lediglich um einen Ersatzstandort für die bisherige Unterbringung handelt. Das Ergebnis des Immobiliengesuchs für den Ersatzstandort anstelle der bisherigen Unterbringung und damit verbundene Finanzierungsfragen bleiben abzuwarten.

59. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie verteilen sich die standortindividuelle Förderbeträge nach Krankenhausentgeltgesetz (§ 5 Abs. 2b und 2c) und Krankenhauspflegeentlastungsgesetz für die Jahre 2023 und 2024 in Bayern (bitte nach den Standorten und den jeweiligen Jahren aufgeschlüsselt angeben), auf welcher Haushaltsstelle im Staatshaushalt werden diese Förderbeträge jeweils ausgewiesen und wie erklärt sich in diesem Zusammenhang die mittelbare Reduzierung der Ausgleichszahlungen nach der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern mit einem zweijährigen Versatz wie in der Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention zu meiner Anfrage zum Plenum „Förderung der Geburtshilfe in Bayern in den Jahren 2023 und 2024“ vom 03.06.2024 im Detail?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat die Kriterien nach § 5 Abs. 2b Satz 4 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) für die Festsetzung der standortindividuellen Förderbeträge für das Jahr 2023 mit Allgemeinverfügung (AV) vom 23.03.2023, Az. G24a-K9000-2022/898-106, (BayMBI. Nr. 131/2023) und für das Jahr 2024 mit AV vom 01.02.2024, Az. 24e-K9000-2023/1215-4, (BayMBI. Nr. 83/2024), geändert durch AV vom 23.02.2024, Az. 24e-K9000-2023/1215-102, (BayMBI. Nr. 129/2024), konkretisiert.

Der jeweils für die beiden Jahre für Bayern zur Verfügung stehende Betrag von 18.672.864 Euro verteilt sich auf die Krankenhäuser wie folgt. (Hinweis des Landtagsamts: Es handelt sich um Betriebsinterna. Von einer Drucklegung wurde daher abgesehen.)

Die Abrechnung des nach § 5 Abs. 2b KHEntgG festgelegten standortindividuellen Förderbetrages erfolgt nicht über den Staatshaushalt, sondern gem. § 5 Abs. 2c KHEntgG durch den Krankenhausträger gegenüber den Patientinnen oder Patienten oder den Kostenträgern über entsprechende Zuschläge zu den Behandlungsentgelten.

Ziff. 2.5.2 der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) sieht eine Förderung von Landkreisen und kreisfreien Städten vor, die bis spätestens zum 30. September des Folgejahres, in dem das Defizit der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe entstanden ist, einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Diese Mittel werden dann nach einem Prüfverfahren im weiteren Folgejahr zahlungswirksam. So werden derzeit beispielsweise die Fördermittel für im Jahr 2022 entstandene und von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ausgeglichene Defizite ausgezahlt. Da die Zuschläge nach § 5 Abs. 2c KHEntgG ein Defizit für das Jahr 2023 einer Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe reduzieren können, wirken sich die erhobenen Zuschläge frühestens im Jahr 2025 auf die Höhe der nach der GebHilfR auszahlenden Fördermittel aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Ziff. 2.4.2.1 GebHilfR die Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf bis zu 85 Prozent der Summe begrenzt ist, mit der die Empfänger das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Plankrankenhaus ganz oder teilweise ausgeglichen haben (Ausgleichssumme), höchstens jedoch eine Mio. Euro pro Krankenhaus und Haushaltsjahr. Nach

Ziff. 2.3.1 GebHilfR werden zudem nur Landkreise oder kreisfreie Städte gefördert, deren Gebiet im Landesentwicklungsprogramm Bayern ganz oder teilweise dem ländlichen Raum zugeordnet ist. Außerdem beschränkt Ziff. 2.3.2. GebHilfR die Förderung auf Krankenhäuser mit mindestens 300 und höchstens 800 Geburten.

Demgegenüber setzen die Kriterien für die Festlegung des standortindividuellen Förderbetrags nach § 5 Abs. 2b Satz 4 KHEntgG einen Schwerpunkt u. a. auf Krankenhäuser, die pädiatrische oder neonatologische Fachabteilungen vorhalten. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und der genannten Vorgaben der GebHilfR ist somit nur von unerheblichen Auswirkungen der nach § 5 Abs. 2b und 2c KHEntgG erfolgten Zahlungen auf die Höhe der GebHilfR-Förderung auszugehen.

60. Abgeordnete  
**Ruth  
Waldmann**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Gesundheitsämtern kam oder kommt aktuell noch immer Software der Firma Mikroprojekt GmbH zum Einsatz, welchen Kenntnisstand über das Ausmaß vorhandener bzw. inzwischen gelöster Lücken und Probleme beim Schutz sensibler Daten dazu hat die Staatsregierung und inwiefern wurden Daten durch Unbefugte eingesehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Die Gesundheitsämter sind seit dem Jahr 1996 keine staatlichen Sonderbehörden mehr, sondern vollständig in die Kreisverwaltungsbehörden integriert. Daher obliegt es der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde in eigener Zuständigkeit, geeignete Softwareprodukte für die Gesundheitsämter auszuwählen und einzusetzen. Auch die Zuständigkeit für die IT-Sicherheit, etwa hinsichtlich der Rollen- und Rechteverwaltung, liegt bei der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

Das Softwareprodukt der Firma Mikroprojekt GmbH wird nach den dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) vorliegenden Informationen in den Gesundheitsämtern Freyung-Grafenau, Ingolstadt, Miesbach, Oberallgäu, Regen und Unterallgäu eingesetzt.

IT-Sicherheit ist ein zentrales Thema sämtlicher Digitalisierungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung. Auch das StMGP räumt dem Thema einen hohen Stellenwert ein. Mit dem Erscheinen des ersten Presseberichts im Herbst des Jahres 2023 über mögliche Sicherheitsmängel der Software der Firma Mikroprojekt GmbH wurden daher die betroffenen Gesundheitsämter der Kreisverwaltungsbehörden durch das StMGP kontaktiert und zum Schließen potenzieller Sicherheitslücken in eigener Zuständigkeit aufgefordert. Weder im Rahmen der damaligen Kontaktierung noch im weiteren Verlauf wurde dem StMGP ein Vorfall an einem bayerischen Gesundheitsamt, das Software der Fa. Mikroprojekt GmbH nutzt, bekannt, bei welchem durch Unbefugte auf Daten zugegriffen worden wäre.

In der Rahmenstrategie zur Digitalisierung, die das StMGP mit Beginn des Förderpaktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst konzipiert hat, widmet sich ein gesamtes Kapitel dem Thema Datenschutz und IT-Sicherheit. Zudem bietet z. B. die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) Online-Fortbildungskurse zu den Themen Datenschutz und Informationssicherheit speziell für alle Mitarbeitende in den Gesundheitsämtern an.

61. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, seit wann war die Staatsregierung in Kenntnis, dass die AstraZeneca-Impfstoffe gegen Corona laut Robert-Koch-Institut ein vielfach höheres Risiko für Impfschäden im Vergleich zu anderen Impfstoffen hatte, wie viele Dosen wurden in Bayerischen Impfzentren von diesem Impfstoff mit Wissen der Staatsregierung verimpft und welche Gruppen an Beamten (Polizei, Bundeswehr etc.) bekamen den AstraZeneca-Impfstoff in Bayern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, dass sich das Robert Koch-Institut (RKI) wie in der Anfrage formuliert, geäußert hat. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf Fälle von Thrombosen mit begleitender Thrombozytopenie bezieht.

In Deutschland und weiteren Ländern wurden im März 2021 nach der Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca (Vaxzevria) Fälle von Sinusvenenthrombosen in Kombination mit Thrombozytopenien bei Geimpften mit zum Teil tödlichem Ausgang beobachtet. Am 16.03.2021 wurde die Impfung mit diesem Impfstoff vorübergehend ausgesetzt.<sup>11</sup> Die Ständige Impfkommission (STIKO) beim RKI entschied daraufhin innerhalb kürzester Zeit unter Berücksichtigung einer altersabhängigen Risiko-Nutzen-Bewertung, die Impfung mit Vaxzevria nur noch für Personen im Alter von 60 Jahren und älter zu empfehlen.<sup>12</sup>

Die Haltung der Staatsregierung in der Coronapandemie und bezüglich der COVID-19-Impfungen beruhte stets auf dem Stand der Wissenschaft zum jeweiligen Zeitpunkt und wurde fortlaufend geprüft und ggf. neueren Erkenntnissen angepasst.

Die aktuellen Imp fzahlen auf gegliedert nach Impfstoff lassen sich dem Digitalen Impfquotenmonitoring des RKI zur Corona-Impfung entnehmen.<sup>13</sup>

Die Impfung von Soldatinnen und Soldaten erfolgte in der Zuständigkeit des Bundes. Im Rahmen der Bayerischen Impfstrategie richtete sich die Auswahl des eingesetzten Impfstoffs nach der jeweiligen Verfügbarkeit der Impfstoffe und der medizinischen Einschätzung der behandelnden Ärzte.

<sup>11</sup> <https://www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2021/210315-voruebergewende-aussetzung-impfung-covid-19-impfstoff-astra-zeneca.html?nn=406122>

<sup>12</sup> online verfügbar ab 08.04.2021: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/19\\_21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/19_21.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>13</sup> abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html)